

# **Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg**

für die Studiengänge  
Bildungswissenschaften mit dem Abschluss  
Bachelor of Arts  
sowie  
Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education  
und  
Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I  
mit dem Abschluss Master of Education  
und  
Lehramt an Sekundarschulen  
mit dem Abschluss Master of Education

**Vom 6. März 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBL. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 140  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 6. März 2015

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung des Senats der Europa-Universität Flensburg am 29. Oktober 2014 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg wurde am 27. Oktober 2014 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor- und Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und

## Fähigkeiten

- § 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat
- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

## **II. Modularisierung und Modulprüfungen**

- § 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 19 Mitarbeit in Gremien
- § 20 Zulassung zu Prüfungen
- § 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Durchführung von Prüfungen
- § 23 Bestehen von Prüfungen
- § 24 Organisation von Prüfungen

## **III. Bachelor- und Master-Prüfung**

- § 25 Bachelor Thesis und Master Thesis
- § 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung
- § 29 Abschlussdokumente

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen:

Fächerkombinationsvorgaben für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und das Lehramt an Sekundarschulen

Fachspezifische Anlagen der Teilstudiengänge

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung (GPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Europa-Universität Flensburg die Voraussetzungen für ein Lehramt erworben werden. In den Fachspezifischen Anlagen der GPO sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Teilstudiengänge im Einzelnen geregelt.

(2) Die GPO gilt für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist der Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Dies gilt auch für Nachweise, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung in einzelnen Teilstudiengängen gefordert werden. Näheres regeln die Eignungsprüfungsordnungen sowie die Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education ist

- a) der Nachweis eines qualifizierten Bachelor-Abschlusses,
- b) eine Fächerkombination gemäß Anlage,
- c) in den Schulfächern mindestens jeweils 50 Leistungspunkte sowie 35 Leistungspunkte aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z.B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) und
- d) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(3) Voraussetzung für den Zugang zu den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education ist

- a) der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses,
- b) eine Fächerkombination gemäß Anlage,
- c) in den Schulfächern mindestens jeweils 60 Leistungspunkte sowie 35 Leistungspunkte aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z.B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) und
- d) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(4) Wurden im Bachelor-Studium keine 50 bzw. 60 Leistungspunkte pro Fach erworben, kann eine Auflagenzulassung erteilt werden, die noch fehlenden Leistungspunkte während des Master-Studiums zu erwerben.

(5) Der Nachweis eines qualifizierten Bachelor-Abschlusses ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Auflagenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(6) Bestehen in den Studiengängen nach § 1 Abs. 2 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren regelt die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor- und Master-Grad**

(1) Im Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so aneignen, dass sie - unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt - wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereichs, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken erarbeitet. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Bachelor-Studium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie für das Lehramt an Sekundarschulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. Die Master-Studiengänge beinhalten ein Praxissemester, bei dem in jedem Teilstudiengang ein begleitendes universitäres Modul absolviert wird.

(4) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Bachelor Thesis bzw. der Umfang der Master Thesis (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I, Lehramt an Sekundarschulen) ist in § 25 Abs. 1 geregelt.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Leistungspunkte erworben

werden, in einem Studienjahr 60 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen (aktive Mitarbeit) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

## **§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaften besteht aus drei Teilstudiengängen. Der Teilstudiengang Pädagogik und Bildung ist für alle Studierenden verpflichtend.

(2) Im Bachelor-Studium umfasst der Teilstudiengang Pädagogik und Bildung 60 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen angestrebt wird, und 50 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I oder an Sekundarschulen angestrebt wird. Daneben bietet das 5. und 6. Semester des Bachelor-Studiums zwei weitere Spezialisierungsmöglichkeiten. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, werden im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung 60, 65 oder 70 Leistungspunkte erworben, in den fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 50 oder 55 Leistungspunkte. Wird ein Master-Studiengang in einem der beiden fachspezifischen Teilstudiengänge angestrebt, werden im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung nur 45 oder 50 Leistungspunkte erworben, in den beiden fachspezifischen Teilstudiengängen jeweils 60 oder 65 Leistungspunkte.

(3) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Bachelor-Studium werden angeboten:

- Biologie
- Chemie
- Dänisch
- Deutsch (mit Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) sowie Regionalsprachen Friesisch und Niederdeutsch)
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Gesundheit und Ernährung
- Katholische Theologie
- Kunst und visuelle Medien
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung
- Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung
- Sonderpädagogik (Als Zugangsvoraussetzung für den Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik)
- Sport
- Technik
- Textil und Mode
- Wirtschaft/Politik

(4) Jeder der in Abs. 3 genannten Teilstudiengänge umfasst in sechs Semestern 55 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen angestrebt

wird, 60 Leistungspunkte, wenn ein Master-Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I oder für das Lehramt an Sekundarschulen angestrebt wird (vgl. Abs. 2), bzw. 50 oder 55 Leistungspunkte, wenn ein erziehungswissenschaftlicher Master-Studiengang, bzw. 60 oder 65 Leistungspunkte, wenn ein anderes konsekutives Fach-Master-Studium angestrebt wird. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(5) Das Studium des Bachelors Bildungswissenschaften beinhaltet im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung im 1. und 2. Semester ein Orientierungspraktikum. Im Rahmen der anderen Teilstudiengänge, mit denen ein Unterrichtsfach angestrebt werden kann, wird im 3., 4. oder 5. Semester ein Schulpraktikum im Umfang von insg. 10 Leistungspunkten abgeleistet, das von jedem dieser Teilstudiengänge durch ein spezifisches universitäres Modul flankiert wird.

(6) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester („internationales“ oder „Europa-Semester“) konzipiert. Für die Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren, wird in der Regel ein englischsprachiges Lehrangebot bereitgestellt.

(7) Die Bachelor Thesis wird in der Regel im 6. Semester erarbeitet. Sie umfasst 10 Leistungspunkte. Wird ein Master of Education angestrebt, soll die Bachelor Thesis in einem der drei studierten Teilstudiengänge mit disziplinärer oder Disziplinen übergreifender Thematik geschrieben werden. Wird ein erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang angestrebt, soll die Bachelor Thesis im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung verfasst werden. Wird ein Master-Studiengang in einem der beiden fachspezifischen Master-Studiengänge angestrebt, soll die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B verfasst. Näheres regelt § 25.

(8) Der Master-Studiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst drei Teilstudiengänge sowie zwei disziplinäre oder interdisziplinäre Lernbereiche. Der Teilstudiengang Pädagogik und Bildung im Umfang von 25 Leistungspunkten ist für alle Studierenden verpflichtend. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelor-Studiums an.

(9) Als fachspezifische Teilstudiengänge im Master-Studium für das Lehramt an Grundschulen werden angeboten:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textillehre

Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens einer der Teilstudiengänge Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht gewählt werden.

(10) Jeder der in Abs. 10 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 15 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(11) Als disziplinäre Lernbereiche werden angeboten:

- Deutsch
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Mathematik

Wenn Deutsch nicht als Teilstudiengang studiert wird, muss der Lernbereich Deutsch oder der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache gewählt werden.

Wenn Mathematik nicht als Teilstudiengang studiert wird, muss der Lernbereich Mathematik gewählt werden.

(12) Als interdisziplinäre Lernbereiche können gewählt werden:

- Ästhetisch-Kultureller Lernbereich
- Bewegung und Gesundheit
- Darstellendes Spiel
- Ernährung
- Friesische Sprache und friesische Minderheit
- Globales Lernen
- Naturphänomene in der Grundschule
- Niederdeutsch
- Umgang mit normativen Fragen

(13) Jeder dieser disziplinären und interdisziplinären Lernbereiche umfasst 15 Leistungspunkte. Das Studienangebot und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(14) Im 3. Semester des Master-Studiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird flankiert von je einem begleitenden universitären Modul in jedem Teilstudiengang.

(15) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Die Master Thesis umfasst 20 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

(16) Der Master-Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I umfasst drei Teilstudiengänge. Der Teilstudiengang Pädagogik und Bildung im Umfang von 25 Leistungspunkten ist für alle Studierenden verpflichtend. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelor-Studiums an.

(17) Als Teilstudiengänge, die auf entsprechenden Fachunterricht an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I vorbereiten, werden angeboten:

- Biologie
- Chemie
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Ernährung und Verbraucherbildung
- Evangelische Religion
- Geographie
- Geschichte
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik

- Musik
- Philosophie
- Physik
- Sport
- Technik
- Textillehre
- Wirtschaft/Politik

(18) Jeder der in Abs. 19 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 30 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(19) Im 3. Semester des Master-Studiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird flankiert von je einem begleitenden universitären Modul in jedem Teilstudiengang.

(20) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Die Master Thesis umfasst 20 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

(21) Der Master-Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen umfasst drei Teilstudiengänge. Der Teilstudiengang Pädagogik und Bildung im Umfang von 25 Leistungspunkten ist für alle Studierenden verpflichtend. Die Teilstudiengänge, die auf ein Unterrichtsfach vorbereiten, schließen an die entsprechenden Teilstudiengänge des Bachelor-Studiums an.

(22) Als Teilstudiengänge, die auf entsprechenden Fachunterricht im Sekundarlehramt vorbereiten, werden angeboten:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Geschichte
- Mathematik
- Wirtschaft/Politik

(23) Jeder der in Abs. 22 genannten Teilstudiengänge umfasst in vier Semestern 30 Leistungspunkte. Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(24) Im 3. Semester des Master-Studiengangs absolvieren die Studierenden ein Praxissemester an einer Schule. Die Tätigkeit in der Unterrichtspraxis wird flankiert von je einem begleitenden universitären Modul in jedem Teilstudiengang.

(25) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Master Thesis. Die Master Thesis umfasst 20 Leistungspunkte. Die Master Thesis kann in einem der drei studierten Teilstudiengänge geschrieben werden. Näheres regelt § 25.

## **§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-) verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt

haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Bachelor Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine hauptamtlich in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger promovierter Mitarbeiter sein

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

(4) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine hauptamtlich in der Lehre tätige Hochschullehrerin bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger Hochschullehrer sein.

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

## **§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

## **§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung**

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Fachnoten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine/n Prüfende/n und eine/n sachkundige/n Beisitzer/in bewertet. Die oder der Beisitzer/in ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Bachelor Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(10) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge, Lernbereiche und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(11) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(12) Die Gesamtnote des Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Bachelor-Studiengang insgesamt 180 Leistungspunkte und im Master-Studiengang insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).

(5) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

(7) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

## **§ 13 Überdenkungsverfahren**

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten  
oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind bis 3 Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- bzw. Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat**

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

## **§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse**

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

## **§ 16 Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt.

(3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor Thesis bzw. Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 ist bei der Leiterin bzw. bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II. Modularisierung und Modulprüfungen**

### **§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten**

(1) Durch Modularisierung wird das Curriculum (das Qualifikationsziel) eines Teilstudiengangs in Teileinheiten (Module) gegliedert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, inhaltliche Einheit des Studiums, die abgeprüft werden kann und mit Leistungspunkten versehen ist.

(2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.

(3) Das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades setzt die aktive Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen der Module, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen voraus.

(4) Lehrveranstaltungsarten sind

a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die/der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z.B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion oder Vorbereitung und Halten von Referaten durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion der Referate im Seminar.

b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag des oder der Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.

c) Übung (Ü): Begleitende Veranstaltung, in der Regel zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Ziel ist die eigene Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

d) Exkursion (Ex): Kernelement ist der direkte Kontakt und die unmittelbare Befassung mit Objekten oder Personen an einem Ort außerhalb der Europa-Universität. Ziel ist die Verbreiterung des Erfahrungshintergrundes und die Gewinnung von Impulsen für die Auseinander-

setzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie die Reflexion dieses Prozesses. Mögliche Arbeitsform ist die seminaristische Vorbereitung, die eigentliche Exkursion und ihre Dokumentation sowie die wiederum seminaristische Nachbereitung.

Weitere Lehrveranstaltungsformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 6.

## **§ 19 Mitarbeit in Gremien**

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

## **§ 20 Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Bachelor-Studiengang bzw. Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Bachelor Thesis oder der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

## **§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen zu treffen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch den oder die Prüfende und ggf. eine/n Beisitzer/in benotet.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung ist in der Fachspezifischen Anlage festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls. Nennt die Fachspezifische Anlage für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen

können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung mehrerer schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert.

d) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

e) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und/oder mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Eine Gruppenprüfung kann für bis zu vier Studierende stattfinden.

(7) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich objektiv getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten müssen die Erklärung enthalten, dass

a) die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

## **§ 22 Durchführung von Prüfungen**

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

### **§ 23 Bestehen von Prüfungen**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11 Abs. 2.

### **§ 24 Organisation von Prüfungen**

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

## **III. Bachelor- und Master-Prüfung**

### **§ 25 Bachelor Thesis und Master Thesis**

(1) Die Bachelor Thesis bzw. Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsreich des Teilstudiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Bachelor Thesis werden 10 Leistungspunkte, mit einer bestandenen Master Thesis 20 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Thesis wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich Gutachterin bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Bachelor Thesis oder Master Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten, die Master Thesis bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Monate für die Bachelor Thesis und sechs Monate für die Master Thesis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies

nicht, ist die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Thesis hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Thesis mit „nicht ausreichend“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert wird und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Die Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrens-dokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Die Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Bachelor Thesis bzw. Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Studiengängen, den Praxisphasen sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, den zwei Lernbereichen, der Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, der

Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen, der Praxisphase sowie der Master Thesis. Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

### **§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung**

(1) Die Prüfung in einem Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die in diesem Teilstudiengang angefertigte Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 29 Abschlussdokumente**

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis ist unter Angabe der studierten Fächer und ggf. der Lernbereiche und deren Teil-Gesamtnote das Thema und die Note der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades gemäß § 3 Abs. 4 und 5 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner

Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt

a) für Studierende, die die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen, sowie

b) für Studierende, die ihr Studium „Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften“ im Wintersemester 2012/2013 und davor aufgenommen haben, ab dem Wintersemester 2016/2017 sowie

c) für Studierende, die ihr Studium „Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts“ im Wintersemester 2014/2015 und davor aufgenommen haben, ab dem Wintersemester 2018/2019 sowie

d) für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education gemäß Prüfungsordnung 2013 im Wintersemester 2014/2015 oder davor begonnen haben, ab dem Wintersemester 2017/2018 sowie

e) für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education im Wintersemester 2018/2019 und davor begonnen haben, ab dem Wintersemester 2021/2022.

(2) Studierende des Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften mit dem Fach Gesundheit und Ernährung, die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 oder davor aufgenommen haben, können sich letztmalig zum Wintersemester 2016/2017 für einen Studienplatz im Fach Sachunterricht im Rahmen des Master-Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen bewerben. Für diese Kohorten wird das Fach Gesundheit und Ernährung in die Gruppe der Bezugsfächer für das Fach Sachunterricht aufgenommen.

(3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium Bildungswissenschaften bzw. Vermittlungswissenschaften in einem der Sachunterrichts-Bezugsfächer Biologie, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Politik vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, können sich letztmalig zum Wintersemester 2018/2019 für den Teilstudiengang Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education bzw.

im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education bewerben.

(4) Studierende, die ihr Studium „Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften“ im Wintersemester 2012/2013 und davor aufgenommen haben, können letztmalig zum Wintersemester 2016/2017 das Studium Lehramt an Grundschulen nach dieser Prüfungsordnung mit dem Abschluss Master of Education mit einer von den Vorgaben abweichenden Fächerkombination aus zwei der folgenden Fächer aufnehmen: Dänisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Philosophie, Sport, Technik, Textillehre. Die Kombination der Fächer Technik mit Textillehre ist nicht zulässig.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 27. Oktober 2014 erteilt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. Februar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9) sowie die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Arts vom 12. Februar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9) außer Kraft.

(3) Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 12. August 2013 tritt mit Wirkung zum 30. September 2021 außer Kraft.

Flensburg, den 6. März 2015

Europa-Universität Flensburg  
Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident

## **Anlage 1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**Zulässige Fächerkombinationen für den B.A. Bildungswissenschaften, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und das Lehramt an Sekundarschulen**

### **1.) Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Die im Studiengang wählbaren fachspezifischen Teilstudiengänge sind:

- Biologie
- Chemie
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Gesundheit und Ernährung
- Katholische Theologie
- Kunst und visuelle Medien
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Physik
- Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung
- Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung
- Sonderpädagogik
- Sport
- Technik
- Textil und Mode
- Wirtschaft/Politik

Die Kombination von Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung mit Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung ist nicht möglich.

### **2.) Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Die im Studiengang wählbaren fachspezifischen Teilstudiengänge sind:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch

- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Philosophie
- Sachunterricht
- Sport
- Technik
- Textillehre

Mindestens einer der beiden Teilstudiengänge muss Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sachunterricht sein.

### **3.) Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education**

Die Teilstudiengänge bzw. Unterrichtsfächer an Schulen werden in drei verschiedene Bereiche unterteilt:

**Bereich 1:** Dänisch, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Wirtschaft/Politik

**Bereich 2:** Chemie, Physik

**Bereich 3:** Biologie, Evangelische Religion, Geographie, Ernährung und Verbraucherbildung, Katholische Religion, Kunst, Musik, Philosophie, Sport, Technik, Textillehre

Einer der beiden Teilstudiengänge muss grundsätzlich aus Bereich 1 oder Bereich 2 gewählt werden.

Eine Kombination von zwei Teilstudiengängen aus Bereich 1 oder von zwei Teilstudiengängen aus Bereich 3 ist im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education nicht möglich.

Die Kombination von Chemie und Physik ist möglich.

### **4.) Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Die im Studiengang wählbaren Teilstudiengänge sind:

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Geschichte
- Mathematik
- Wirtschaft/Politik

Alle Teilstudiengänge können miteinander kombiniert werden.

## **Fachspezifische Anlage 2.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik ist der Erwerb von grundlegenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden werden zur analytisch-konzeptionellen Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Bildung, Unterricht und Erziehung befähigt. Sie erwerben eine reflexive Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, Berufswahlmotive, Berufseignung und persönliche Entwicklungsprozesse zu reflektieren. Sie können die Bedingungen und Voraussetzungen pädagogischen Handelns reflektieren und erste Handlungsentwürfe erproben. Dazu werden im Rahmen des Studienangebots einerseits grundlegende theoretische und wissenschaftliche Grundlagen behandelt, andererseits aber auch methodische und methodologische Fähigkeiten unter dem Ziel der Umsetzung von Wissen in Handeln gestärkt. In Bezug auf berufs- und gesellschaftsbezogen bedeutsame Bildungsfragen erwerben die Studierenden bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse in den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Studierenden erwerben professionsspezifische Kompetenzen in den für den Lehrerberuf zentralen Aufgabefeldern „Unterrichten“, „Erziehen“, „Beurteilen“ und „Innovieren“. Sie erlernen grundlegendes pädagogisches Fachwissen und reflektieren dieses im schulischen Kontext.

In Verbindung mit den für das Fach relevanten Wissenschaftsdisziplinen werden sie eingeführt in Grundlagen von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen und in die Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung. Dabei berücksichtigen sie Fragen nach der Bedeutung von (Massen-)Medien für schulisches Lehren und Lernen, den Umgang mit Heterogenität sowie Aspekte von Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Sie erlernen grundlegendes Wissen hinsichtlich der pädagogischen Lern- und Leistungsdiagnos-

tik und Förderung von Schülerinnen und Schülern, entwickeln Kenntnisse über die Lernsprachenentwicklung in Deutsch als Zweitsprache und können diese reflexiv auf institutionalisierte Lehr-Lernprozesse beziehen.

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung wird eine zunehmend theoriegeleitete Reflexionsfähigkeit der eigenen und fremden Schul- und Unterrichtspraxis angebahnt.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums)
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit den Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; das 5. und 6. Semester bietet vier verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester)

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Grundlagen der Bildung und Erziehung	M 2: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	Fach A	Fach B
2	M 3: Entwicklung und Lernen	M 4: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	Fach A	Fach B
3	M 5: Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation	M 6: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	Fach A	Fach B
4	M 7: Heterogenität – Umgang mit Differenz	M 8: Diagnostik und Förderung	Fach A	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	M 9: Lernersprachentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 10: Medien und Bildung	Fach A	Fach B
6	M 11: Schule und Unterricht in der Grundschule	M 12: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht eines pädagogischen Schwerpunktes	Fach A	BA Thesis (A, B, Erz.) Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	M 13: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt		Fach A	Fach B
6	M 14: Schule und Unterricht in der Sekundarschule	Bachelor Thesis (Fach A, Fach B oder Erz.)	Fach A	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

Wahlmöglichkeit (keins, eins oder zwei):					Fach A	Fach B
5	M 9: Lernersprachentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 10: Medien und Bildung	M 13: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt		M 19: Bachelor Thesis (Erziehungswiss.)	
6	M 15: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	M 16: Außerschulische Bildung	M 17: Bildung im Diskurs	M 18: Pädagogische Professionalität		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

Wahlmöglichkeit (keins, eins oder zwei):					Fach A	Fach B
5	M 9: Lernersprachentwicklung in Deutsch als Zweitsprache	M 10: Medien und Bildung	M 13: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt		Bachelor Thesis (Fach A oder Fach B) 10 LP	
6	Fach A		Fach B			

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen oder fachdidaktischen Begleitveranstaltung.
- Tutorium (T): Eine einstündige Lehrveranstaltung, in der ein/e fortgeschrittener Student/in eine Lehrveranstaltung unterstützt, indem sie/er mit den Teilnehmer/innen Grundkenntnisse vertieft.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Lernaltersanalyse: Die Studierenden analysieren mündliche oder schriftliche Daten von Lerner/innen des Deutschen als Zweitsprache im Hinblick auf Aspekte ihres Spracherwerbsstandes.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Bildung und Erziehung	1 V: 2 SWS 1 T: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Portfolio	5
M 2: Theorie-Praxis-Modul I: Lehren und Lernen als Beruf mit Orientierungspraktikum I	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio	5
M 3: Entwicklung und Lernen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS 1 T: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Portfolio	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul II: Einführung in die Allgemeine Didaktik mit Orientierungspraktikum II	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio	5
M 5: Bildung im Kontext gesellschaftlicher Transformation	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min)	5
M 6: Einführung in Forschungsmethoden für Bildungswissenschaften	2 V/Ü: je 2 SWS	Klausur (90 min)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 7: Heterogenität – Umgang mit Differenz	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder Referat (10-15 S.) oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 8: Diagnostik und Förderung	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min) oder Projektarbeit (10-15 S.)	5
M 9: Lernaltersentwicklung in Deutsch als Zweitsprache (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Lernaltersanalyse	5
M 10: Medien und Bildung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektarbeit (10-15 S.) oder (e)Portfolio	5
M 11: Schule und Unterricht in der Grundschule (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Klausur (90 min) oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 12: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht eines pädagogischen Schwerpunktes (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-30 min) oder Projektbericht (10-15 S.)	5
M 13: Medienbildung und Sprachliche Vielfalt (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (10-15 S.) oder Projektbericht (10-15 S.) oder (e)Portfolio	5
M 14: Schule und Unterricht in der Sekundarschule (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen)	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Klausur (90 min) oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 15: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (Voraussetzung für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 16: Außerschulische Bildung (Voraussetzung für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio (semesterbegleitend)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 17: Bildung im Diskurs (Voraussetzung für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio (semesterbegleitend)	5
M 18: Pädagogische Professionalität (Voraussetzung für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Präsentation mit Ausarbeitung (10-15 S.) oder Klausur (90 min) oder Dokumentation von Praxiserkundungen (10-15 S.)	5
M 19: Bachelor Thesis (Voraussetzung für Erzwiss.; Wahlmöglichkeit für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 2.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung im M.Ed. Lehramt Grundschulen ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Grundschule begründet zu planen und zu gestalten. Die Studierenden erlernen vertieftes pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten. Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse der (frühen) Kindheit verstehen und aus dem Blickwinkel verschiedener Fachdisziplinen analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Kita und Grundschule, innerhalb der Grundschule und zwischen Grundschule und Sekundarschule zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit.

Sie erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichts- und Erziehungsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

In Verbindung mit den weiteren Teilstudiengängen lernen sie, sinnhafte inhaltliche Bezüge über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg im Hinblick auf den Entwicklungsstand von Kindern im Grundschulalter zu entwickeln.

Sie können schulbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Übergänge an Grundschulen	Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2	M 2: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	M 4: Unterrichten und Erziehen in der Grundschule	M 5: (Inter-) Disziplinäre Perspektiven auf Kindheit		
		Master Thesis (Wahlpflicht)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Übergänge an Grundschulen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min) oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (10-15 S.)	5
M 2: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Unterrichten und Erziehen in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Wissenschaftliches Poster oder Konzeptpapier (ca. 10 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 5: (Inter)Disziplinäre Perspektiven auf Kindheit	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Projektarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 2.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung im M.Ed. Lehramt Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in Sekundarschulen begründet zu planen und zu gestalten.

Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grund- und Sekundarschule, innerhalb der Sekundarschule und zwischen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

Sie können sekundarstufenbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	M 2: Unterrichten und Erziehen	Fach A	Fach B
2	M 3: Unterrichts- und Schulentwicklung an Sekundarschulen	M 4: Übergänge an Sekundarschulen	Fach A	Fach B
3	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)		Fach A	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.)	5
M 2: Unterrichten und Erziehen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15-S.) oder wissenschaftliches Poster oder Konzeptpapier (ca. 10 S.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 3: Unterrichts- und Schulentwicklung an Sekundarschulen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (15-20 S.) oder wissenschaftliche Präsentation	5
M 4: Übergänge an Sekundarschulen	1 S: 2 SWS	Portfolio oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (15-20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 2.4  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung im M.Ed. Lehramt Sekundarschulen ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in Sekundarschulen begründet zu planen und zu gestalten. Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten. Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grund- und Sekundarschule, innerhalb der Sekundarschule und zwischen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes. Sie können sekundarstufenbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	M 2: Unterrichten und Erziehen	Fach A	Fach B
2	M 3: Unterrichts- und Schulentwicklung an Sekundarschulen	M 4: Übergänge an Sekundarschulen	Fach A	Fach B
3	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)		Fach A	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.)	5
M 2: Unterrichten und Erziehen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15-S.) oder wissenschaftliches Poster oder Konzeptpapier (ca. 10 S.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 3: Unterrichts- und Schulentwicklung an Sekundarschulen	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.) oder Hausarbeit (15-20 S.) oder wissenschaftliche Präsentation	5
M 4: Übergänge an Sekundarschulen	1 S: 2 SWS	Portfolio oder wissenschaftliche Präsentation oder Hausarbeit (15-20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

### **Fachspezifische Anlage 3.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Biologie.

#### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Biologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

#### **§ 3 Studienziel**

Ziele des Teilstudiengangs Biologie sind der Erwerb und die Vermittlung der biologischen Grundlagen in allen wichtigen Teildisziplinen. Dazu gehören u.a. Grundlagen der Morphologie, Anatomie, Physiologie, Genetik, Zellbiologie, Humanbiologie, Zoologie, Botanik, der Biodiversitätsforschung, Ökologie, Evolutionskunde und des angewandten Naturschutzes.

Die Studierenden erwerben das zur Ausübung des Lehrerberufs im Fach Biologie notwendige Fachwissen, studieren grundlegende Methoden der Biologie und der Vermittlung von Wissen und spezifischen Fertigkeiten. Sowohl beim Erwerb von Wissen und Schlüsselqualifikationen als auch bei der Anwendung fachspezifischer Methoden wird besonderer Wert auf die Erarbeitung der Ziele, Motivation, Kritikfähigkeit und auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Leben und den Lebewesen gelegt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, interdisziplinäre Inhalte und Arbeitsweisen der naturwissenschaftlichen Fächer kennenzulernen und sich diese für den Unterricht in der Sekundarstufe 1 zu erschließen.

#### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Biologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Biologie.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Biologie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Grundlagen der Biologie		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Biodiversität		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Evolution und Funktionelle Morphologie	M 4: Physiologie des Menschen	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 5: Ökologie und Umweltbildung	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Leben und Verantwortung	M 8: Interdisziplinäres Projekt	Fach B
6	Päd. u. Bi.   BA Thesis (A/B/E)	M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten A	M 11: Biologie an außerschulischen Lernorten B	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Interdisziplinäres Projekt	M 9: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten A	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8 (W): Interdisziplinäres Projekt	M 9: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8 (W): Interdisziplinäres Projekt	M 9: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten A	M 11: Biologie an außerschulischen Lernorten B	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- Seminare mit Übungen (S/Ü) dienen dem vertieften Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- Projekte (P) thematisieren konkrete Fragestellungen, die von der Formulierung der Frage bis zur Präsentation der Ergebnisse eigenständig bearbeitet werden. Die entsprechenden Leistungen können als Einzel- oder Gruppenarbeit verrichtet werden.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Referat/Präsentation mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- Projektarbeiten mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- Präsentation mit Übung

## § 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Grundlagen der Biologie	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 3 SWS	Klausur (60 Minuten) sowie regelmäßige u. erfolgreiche Teilnahme an den Experimenten u. Diskussionen erforderlich, wobei Testate erfolgen können.	10
M 2: Biodiversität	2 V/Ü/Ex: je 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Modulprüfung erfolgt auf Grundlage von Referaten, Hausarbeiten u. praktischen Übungen (wie z.B. Unterrichtsvorbereitungen, Herbarien o.ä.)	10
M 3: Evolution und Funktionelle Morphologie	1 V: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Klausur (60 Minuten) u. Teilnahme an einer Exkursion	5
M 4: Physiologie des Menschen	1 S: 2 SWS	Projektarbeit: Ein Vortrag mit Präsentation oder einer schriftlichen Ausarbeitung oder beides. Zusätzlich zur Projektarbeit ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar erforderlich.	5
M 5: Ökologie und Umweltbildung	1 V: 2 SWS 1 S/Ü/Ex: 4 SWS	Klausur (90 Minuten) zu den Grundlagen der Ökologie. Erfolgreiche Teilnahme an 5 ganzen bzw. 10 halben Exkursionstagen. Mündliche, schriftliche und praktische Arbeiten.	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Leben und Verantwortung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen)	2 S/Ü: je 2 SWS	Präsentation mit Übung und Klausur (90 Minuten)	5
M 8: Interdisziplinäres Projekt (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 P: 1 SWS	Projektdokumentation (Ausarbeitung in Form eines Exponats, Fachartikels oder Posters und mündliche Präsentation)	5
M 9: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Voraussetzung für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 1 SWS 1 Pr: 3 SWS	Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	10
M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten A (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Projektdokumentation (Ausarbeitung in Form eines Exponates, eines Fachartikels im Umfang von 5-10 Seiten oder eines Posters und mündliche Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten). Zusätzlich zur Projektarbeit ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und an der Exkursion erforderlich.	5
M 11: Biologie an außerschulischen Lernorten B (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ex: 1 SWS	Projektdokumentation (Ausarbeitung in Form eines Exponates, eines Fachartikels im Umfang von 5-10 Seiten oder eines Posters und mündliche Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten). Zusätzlich zur Projektarbeit ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und an der Exkursion erforderlich.	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 30-60 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 3.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-  
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master  
of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I  
mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem  
Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Biologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education ist die Qualifizierung der Studierenden für den Schulunterricht an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) im Fach Biologie.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, professionell zeitgemäßen Biologieunterricht zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten. Sie werden auf den Vorbereitungsdienst und die Berufstätigkeit vorbereitet, indem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen eng verzahnt mit allgemeinen pädagogischen Qualifikationen erworben werden. Fächerverbindenden und fächerübergreifenden Perspektiven fällt eine besondere Bedeutung zu.

In der Humanbiologie findet aufbauend auf den im Bachelor erworbenen Kenntnissen eine inhaltliche Vertiefung statt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich fächerübergreifend über ethische und gesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit humanbiologischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

In Rahmen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) erwerben die Studierenden die Fähigkeit, soziale, ökonomische und ökologische Konsequenzen menschlichen Handelns in ihrer Komplexität und Verzahnung zu begreifen und Folgen für die kommenden Generationen abzuschätzen.

In der Biologiedidaktik erwerben die Studierenden grundlegenden Kenntnisse zum Lernen und Lehren im Fach Biologie, sind im Fach Biologie zur Reflexion und Kommunikation in der Lage, können Biologieunterricht sinnvoll planen und gestalten und sind in der Lage, Biolo-

gieunterricht didaktisch auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ferner kennen sie wesentliche Methoden der biologiedidaktischen Forschung und sind in der Lage, Forschungsmethoden selbst anzuwenden. Die Breite der Ausbildung in Theorie und Praxis mit der starken fächerübergreifenden Perspektive ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen die über das Studium hinausgehende, lebenslange selbstständige Ausweitung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten in der Analyse, Bewertung und Diskussion aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie lernen kleinere Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu präsentieren.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Biologie sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachdidaktik Biologie	M 2: Humanbiologie	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Forschung und Präsentation	M 4: Bildung für nachhaltige Entwicklung	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Aktuelle Themen aus Biologie und Biologiedidaktik	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Biologie folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Projekte (P) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Biologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Ausgestaltung einer Seminardoppelstunde in Kleingruppen oder PartnerInnenarbeit und eine schriftliche Ausarbeitung, die pro Person nicht mehr als 10 Seiten umfassen soll.
- Schriftliche Ausarbeitung: Schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung mit fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Überlegungen, die nicht mehr als 10 Seiten umfassen soll.
- Projektarbeit: Das Projekt besteht in einem ausgewählten Forschungsvorhaben, das selbstständig in kleinen Gruppen durchgeführt und in geeigneter Form im Seminar präsentiert werden muss.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktik Biologie	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, nicht mehr als 10 Seiten	5
M 2: Humanbiologie	1 S/Ü: 3 SWS	Praktische Übung + Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Forschung und Präsentation	1 P: 1 SWS	Projektarbeit (in Form eines Exponats, Fachartikels oder Posters) mit mündlicher Präsentation (30-45 Minuten)	5
M 4: Bildung für nachhaltige Entwicklung	1 S: 2 SWS	Projektbericht (10-20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Aktuelle Themen aus Biologie und Biologiedidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Präsentation (30-45 Minuten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang 40-70 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 4.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Chemie.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Chemie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelors Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Chemie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über naturwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, naturwissenschaftliche Fragestellungen in den Kontexten Gesellschaft, Industrie und Umwelt aus der Fachperspektive Chemie zu erkennen und zu bewerten. Die Studierenden lernen grundlegende Methoden zur Erkenntnisgewinnung im Fach Chemie kennen und können diese anwenden. Die Studierenden erhalten grundlegende Einblicke in die Fächer Biologie und Physik und erwerben ein Verständnis und die Fähigkeit zur Reflexion einer Natur der Naturwissenschaften (im Sinne von Nature of Science). In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Chemie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Chemie. Die Gestaltungsmöglichkeiten von Lehr-Lern-Prozessen werden reflektiert. Sie lernen, Chemie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen.

### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Chemie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Chemie

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Chemie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 2: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen und Strukturen		M 1: Chemie kompakt: Basiskonzepte der Chemie	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			M 3: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen, Dynamik und Steuerung	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Chemie vertieft: Stoffe, Eigenschaften, Strukturen und Reaktionen	M 5: Chemiedidaktik: Fachbezogenes Lernen, Lehren und Kommunizieren	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung			Fach B	

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung		Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt	M 9: Experimentelle Schulchemie	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	M 9: Experimentelle Schulchemie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	M 9: Experimentelle Schulchemie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	M 10 (W): Analytische Chemie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 8: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt	M 9: Experimentelle Schulchemie	Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang Chemie folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Experimentell-mündliche Prüfung: Die Studierenden bereiten einen Versuch vor, führen ihn den Prüfenden vor und erläutern dabei den Ablauf. Im Prüfungsgespräch werden weitere mit dem Stoffgebiet zusammenhängende Fragen erörtert.
- Präsentation mit schriftlicher Reflexion: Die Studierenden präsentieren während einer Lehrveranstaltung einen vorbereiteten Beitrag und reflektieren die Präsentation und die sich anschließende Diskussion im Anschluss daran schriftlich.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl, SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Chemie kompakt: Basiskonzepte der Chemie	1 VL: 2 SWS 1 Pr: 2 SWS 1 Ü (Tutorium): 1 SWS	Experimentell-mündliche Prüfung (30 Min. plus 30 Min. Vorbereitung)	5
M 2: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen und Strukturen	1 VL: 1 SWS 1 VL: 2 SWS 1 S: 1 SWS 2 Pr: je 3 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Chemie kompakt: Stoffe, Reaktionen, Dynamik und Steuerung	2 VL: je 2 SWS 2 Pr: je 3 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 4: Chemie vertieft: Stoffe, Eigenschaften, Strukturen und Reaktionen	2 VL: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 5: Chemiedidaktik: Fachbezogenes Lernen, Lehren und Kommunizieren	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Portfolio (ca. 20 S.)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 VL: 2 SWS 1 S: 1 SWS 1 Pr: 3 SWS	Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	10
M 8: Chemie im Spannungsfeld Gesellschaft, Industrie und Umwelt (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Pr: 3 SWS 1 S: 1 SWS	Präsentation mit schriftlicher Reflexion (5-10 S.)	5
M 9: Experimentelle Schulchemie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Pr: 3 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Analytische Chemie (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 S/Pr: 4 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang nach Absprache)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 4.2**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Chemie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Chemie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe naturwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und Menschen für die Naturwissenschaften zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Chemie auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen schließen Kenntnisse zur Ideengeschichte der Chemie ein. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten und Lernumgebungen insbesondere im Fach Chemie in Bezug auf die Sekundarschule zu gestalten. Sie lernen, Chemie für den Unterricht an Sekundarschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich der Naturwissenschaften und der Chemie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Chemie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlaufsplan:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	M 2: Ideengeschichte Chemie	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Chemie vertieft: Eigenschaften, Strukturen; Analysemethoden, Reaktionsmechanismen	M 4: Mensch, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit als Ausgangspunkt fachübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang Chemie folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Chemie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	1 V: 2 SWS 1 S/Pr: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 2: Ideengeschichte der Chemie	1 V/S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 3: Chemie vertieft: Eigenschaften, Strukturen; Analysemethoden, Reaktionsmechanismen	1 V: 2 SWS 1 S/Pr: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 4: Mensch, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit als Ausgangspunkt fachübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts	1 S: 2 SWS	Präsentation mit schriftlicher Reflexion (20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 5.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Dänisch.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Gegenstand des Studiums ist die dänische Sprache, dänische Literatur und Kultur sowie deren Vermittlung. Das Studium ist in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Es gibt eine deutliche inhaltliche und sprachliche Progression.

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen, forschungsmethodischen und fachdidaktischen Kompetenzen. Im sprachlichen Bereich erwerben Studierende – unter Einbeziehung fachdidaktischer Fragestellungen – sprachanalytische Fähigkeiten (Methodenkompetenz) und verbessern ihre schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Zielsprache. Im sprachanalytischen Bereich steht in den ersten zwei Semestern die Analyse satzinterner Strukturen im Vordergrund. Ab dem dritten Semester wird schwerpunktmäßig die Beherrschung von Semantik, Phraseologie und Aussprache der dänischen Sprache angestrebt, worauf dann ab dem vierten Semester eingehend Gespräche und Texte, unter Einbezug der jeweiligen Interaktions- und Diskursebenen, analysiert werden.

Im fremdsprachendidaktischen Bereich ist das Ausbildungsziel, grundlegende Fragestellungen der wissenschaftlichen Sprachlehr- und Lernforschung reflektieren zu können: Fremdsprachenlehrmethoden, das Fremdsprachenlernen im Vergleich zu anderen (Sprach-) Lernprozessen, Interaktion im Unterricht, fremdsprachendidaktische Fragestellungen sowie Analyse und Entwicklung von Lehrmaterialien.

Im Bereich der Literaturwissenschaft wird – in ausgewählten Themenbereichen auch unter fachdidaktischer Reflexion – die literarische Analysefähigkeit, Methodenkompetenz sowie literaturwissenschaftliches Bewusstsein zunächst anhand dänischer Kinder- und Jugendlite-

ratur erworben. Dieses Grundlagenwissen wird ab dem dritten Semester methodisch und thematisch hinsichtlich der Medienanalyse erweitert und mit fachdidaktischer Vorbereitung gekoppelt. Hier werden Analysen der etwaigen Zielgruppen, Lehr- und Lernstrategien, Phasen und Prozesse von Unterrichtsabläufen, Interaktion der Akteure und adäquate Evaluationsmöglichkeiten reflektiert.

Gegen Ende des Stundenverlaufs folgt in zwei Teilen und mit kulturhistorischen, diskursbezogenen und ideengeschichtlichen Bezügen eine Übersicht der dänischen Literaturgeschichte, die anhand von exemplarischen Textbeispielen und unter Berücksichtigung von interdisziplinären Fragestellungen und Aspekten gestaltet wird. Einen Schwerpunkt bilden komparative Analysen des deutsch-dänischen Kulturaustausches.

Ab dem 4. Semester gibt es unterschiedliche berufsorientierte Optionen und inhaltliche Spezialisierungsmöglichkeiten.

#### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Dänisch werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Dänisch
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Dänisch
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Dänisch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### **§ 5 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Literarische Lektüre und Analyse – Litteraturlæsning og analyse	M 2: Grundlagen der dänischen Grammatik mit Sprachpraxis – Dansk sproglære med sprogpraksis	Fach B
2	Pädagogik und Bildung		Fach B	
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Literatur und Medien – Litteratur og medier	M 4: Mündlichkeit und Schriftlichkeit – Mundtlighed og skriftlighed	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Literatur nach 1870	M 7: Kulturwissenschaft (Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert)	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Mehrsprachigkeit	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Literatur nach 1870	M 9: Sprachwissenschaft: Sprachvarietäten / Soziolinguistik	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 10: Dänische Literatur und Kultur 1750-1870	M 11: Sprachwissenschaft: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Literatur nach 1870	M 7: Kulturwissenschaft (Schwerpunkt 20. und 21. Jh.)	M 9: Sprachwissenschaft: Sprachvarietäten / Soziolinguistik	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 10: Dänische Literatur und Kultur 1750-1870	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Literatur nach 1870	M 7: Kulturwissenschaft (Schwerpunkt 20. und 21. Jh.)	M 9 (W): Sprachwissenschaft: Sprachvarietäten / Soziolinguistik	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Literatur nach 1870	M 7: Kulturwissenschaft (Schwerpunkt 20. und 21. Jh.)	M 9 (W): Sprachwissenschaft: Sprachvarietäten / Soziolinguistik	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 10: Dänische Literatur und Kultur 1750-1870		Wahlmöglichkeit: M 11: Sprachwissenschaft: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit M 12: Literatur und Medien	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Teilmodul 3.1 und Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen findet für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens noch nicht erreicht haben oder sprachlich unsicher sind, ein propädeutischer Intensivkurs statt. Dieses Propädeutikum wird unmittelbar vor Studienbeginn absolviert und bringt diese Studienanfänger von Niveau A2 auf mindestens Niveau B1.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Schriftliche Hausarbeit mit Verteidigung
- Präsentation einer sprachlichen Analyse (30 Minuten)

## § 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Literarische Lektüre und Analyse – Litteraturlæsning og analyse	1 PS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Klausur (90 Minuten)	10
M 2: Grundlagen der dänischen Grammatik mit Sprachpraxis – Dansk sproglære med sprogpraksis	4 Ü: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
M 3: Literatur und Medien – Litteratur og medier	3 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (mind. 15 Seiten) mit Verteidigung sowie Präsentation einer sprachlichen Analyse (30 Minuten)	10
M 4: Mündlichkeit und Schriftlichkeit – Mundtlighed og skriftlighed	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Andet- og fremmedsprogstilegnelse	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Literatur nach 1870	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Kulturwissenschaft (Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert) (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Präsentation mit Verteidigung (20 Minuten)	5
M 8: Mehrsprachigkeit (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (min. 15 Seiten)	5
M 9: Sprachwissenschaft: Sprachvarietäten / Soziolinguistik (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) mit Vorbereitung (20 Minuten)	5
M 10: Dänische Literatur und Kultur 1750-1870 (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 11: Sprachwissenschaft: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (min. 15 Seiten)	5
M 12: Literatur und Medien (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (min. 15 Seiten)	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (min. 30 Seiten) (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 5.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen.

Gegenstand des Teilstudiengangs Dänisch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit als Sprachlehrkraft an einer Grundschule zu entsprechen. Die Studierenden sind gegenüber den besonderen Bedürfnissen von mehrsprachigen Kindern im Schriftspracherwerb in der jeweiligen Zweitsprache sensibilisiert und erwerben Werkzeuge für die Umsetzung des erfolgreichen Anfangsunterrichts von mehrsprachigen Kindern. Sie erwerben Kenntnisse allgemeiner Fragen des Zweitspracherwerbs als Grundlage für den Schriftspracherwerb, um der mehrsprachigen Situation und dem jeweiligen Sprachstand der Kinder gerecht zu werden.

Ziel des Teilstudiengangs ist es, die angehenden Grundschullehrer/innen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur und Medienbereich, sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilingualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit als Grundschullehrer/innen verbunden sind.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Schriftspracherwerb in einer Zweitsprache	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- In Verbindung mit der mündlichen Prüfung in Modul 2: Präsentation einer Datenanalyse oder eines Unterrichtsprojekts mit Diskussion und Verteidigung

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik – Dansk litteratur: receptions- og kulturanalyse; litteraturdidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Schriftspracherwerb in einer Zweitsprache – Skriftsprogstilegnelse	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	2 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (min. 50 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 5.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das im Bachelor-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz werden vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die auf unterrichtsnahe Themen bezogen sind. Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich-kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

Im sprachlichen Bereich erweitern die Studierenden ihr Fachwissen in ausgewählten Bereichen der dänischen Sprache und entwickeln ein vertieftes fachdidaktisches Wissen zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Sprachkompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Wissen zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und vertiefen ihre Kenntnisse von Theorien des Sprachlehrens und -lernens. Inhaltliche Schwerpunkte bilden besondere Züge der dänischen Sprache, die für deutschsprachige Lerner besondere Herausforderungen darstellen sowie die Lerner-sprachentwicklung im Spannungsfeld zwischen Zweit- und Fremdsprache.

Ziel des Teilstudiengangs ist es weiterhin, die angehenden Lehrkräfte an Sekundarschulen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur- und Medienbereich sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilin-

gualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit verbunden sind.

Erkenntnis sprachlicher und kultureller Zusammenhänge im historischen Kontext wird durch Form- und Inhaltsanalysen älterer dänischer Texte erreicht.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik	M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung (Lernersprachentwicklung, Sprachstandsanalyse, Kognition und Sprache)	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik - Dansk litteratur: receptions- og kulturanalyse; litteraturdidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung: Präsentation eines Vermittlungsprojekts – individuell oder in Gruppen (10 Minuten) mit anschließender Diskussion (individuell; 15 Minuten)	5
M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung (Lernersprachentwicklung, Sprachstandsanalyse, Kognition und Sprache)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (min. 50 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 5.4  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das im Bachelor-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz werden vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die auf unterrichtsnahen Themen bezogen sind. Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich-kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

Im sprachlichen Bereich erweitern die Studierenden ihr Fachwissen in ausgewählten Bereichen der dänischen Sprache und entwickeln ein vertieftes fachdidaktisches Wissen zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Sprachkompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Wissen zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und vertiefen ihre Kenntnisse von Theorien des Sprachlehrens und -lernens. Inhaltliche Schwerpunkte bilden besondere Züge der dänischen Sprache, die für deutschsprachige Lerner besondere Herausforderungen darstellen sowie die Lerner-sprachentwicklung im Spannungsfeld zwischen Zweit- und Fremdsprache.

Ziel des Teilstudiengangs ist es weiterhin, die angehenden Lehrkräfte an Sekundarschulen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur- und Medienbereich sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilin-

gualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit verbunden sind.

Erkenntnis sprachlicher und kultureller Zusammenhänge im historischen Kontext wird durch Form- und Inhaltsanalysen älterer dänischer Texte erreicht.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik	M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung (Lernersprachentwicklung, Sprachstandsanalyse, Kognition und Sprache)	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik - Dansk litteratur: receptions- og kulturanalyse; litteraturdidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung: Präsentation eines Vermittlungsprojekts – individuell oder in Gruppen (10 Minuten) mit anschließender Diskussion (individuell; 15 Minuten)	5
M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung (Lernersprachentwicklung, Sprachstandsanalyse, Kognition und Sprache)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (min. 50 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 6.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Deutsch.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache und (gemäß der für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen) Niederdeutsch oder Friesisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl über Grundlagenwissen als auch über die Fertigkeit zur Kommunikation und Reflexion germanistischer Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere am Lernort Schule. Sie können diese Fragestellungen erkennen, eigenständig bearbeiten und vermitteln. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten Teilstudiengang erwerben sie Kompetenzen, die sie im 5. und 6. Semester nach Schwerpunkten differenzieren und entweder mit Blick auf die Lehramts-Master oder mit Blick auf eine fachwissenschaftliche Fortführung des Studiums vertiefen können.

### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Deutsch werden somit die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch

- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Deutsch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	M 2: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft I	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft II	M 4: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft II	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	M 6: Aufbaumodul Niederdeutsch / Friesisch + Literaturgeschichte I	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Wahlpflicht:		Fach B
		M 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Primarstufe	M 8: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Sekundarstufe	

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 23: Vertiefungsmodul: Ausgewählte Aspekte des Friesischen	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache:

5	Pädagogik und Bildung	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Niederdeutsch:

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 26: Lehramtsoption Niederdeutsch für Primarstufe: Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Friesisch:

5	Pädagogik und Bildung	M 13: Vertiefungsmodul Friesische Sprachwissenschaft I	M 14: Vertiefungsmodul Nordfriesische Literatur und Landeskunde I	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 23: Vertiefungsmodul: Ausgewählte Aspekte des Friesischen	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache:

5	Pädagogik und Bildung	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Niederdeutsch:

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit Schwerpunkt Friesisch:

5	Pädagogik und Bildung	M 13: Vertiefungsmodul Friesische Sprachwissenschaft I	M 14: Vertiefungsmodul Nordfriesische Literatur und Landeskunde I	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 21: Vertiefungsmodul Friesische Sprachwissenschaft II	M 22: Lehramtsoption Friesisch – Vertiefung der nordfriesischen Literatur und Landeskunde II	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Wahlmöglichkeit:		Wahlmöglichkeit:		Wahlmöglichkeit:		Fach B
		M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe	M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe	M 25: Fachwiss. Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung			

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 19 (W): Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft		Fach B

## Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang mit Schwerpunkt Niederdeutsch

5	Pädagogik und Bildung	M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe	M 20 (W): Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis	Wahlmöglichkeit:		Fach B
			M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft	M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft	

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 9) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 6 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Online-Übung (e-learning) zur deutschen Grammatik: Im Rahmen des zweisemestrigen Grundlagenmoduls Sprachwissenschaft (M 1) absolvieren die Studierenden eine Online-Übung zur deutschen Grammatik, die sie semesterbegleitend, einschließlich der Evaluation (Selbstbewertung) selbstständig durchführen können.

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsarten angeboten:

- Forschungsbericht: Der Forschungsbericht im Umfang von 12 bis 15 Seiten skizziert Leitfragen und Untersuchungsansätze zu einem aktuellen Arbeitsbereich des Faches.
- Literaturbericht: Der Literaturbericht im Umfang von 12 bis 15 Seiten stellt eine kommentierte Bibliografie zu einem aktuellen Forschungsfeld dar.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 Ü: Online	Klausur (90 Minuten)	5
M 2: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft II	1 S: 2 SWS 1 V: 1 SWS	Portfolio (10 Seiten)	5
M 4: Grundlagenmodul Literatur- und Medienwissenschaft II	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 6: Aufbaumodul Niederdeutsch / Friesisch + Literaturgeschichte I	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) Unbenotete studienbegleitende Leistungen	5
M 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Primarstufe (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 8: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II für Sekundarstufe (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 9: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (10 Seiten)	5
M 10: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Literaturbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 12: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 13: Vertiefungsmodul Friesische Sprachwissenschaft I (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Friesisch, M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 14: Vertiefungsmodul Nordfriesische Literatur und Landeskunde I (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Friesisch, M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	2 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 15: Vertiefungsmodul DaF/DaZ I für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 16: Vertiefungsmodul DaF/DaZ II für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 17: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I für Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Grundschulen DaF/DaZ; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 18: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte I für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 19: Vertiefungsmodul Literaturgeschichte II für Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, M.Ed. Sekundarschulen DaF/DaZ, Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Literaturbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 20: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft des Niederdeutschen für Primar- und Sekundarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch, M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 21: Vertiefungsmodul Friesische Sprachwissenschaft II (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Projektarbeit oder Klausur (90 Minuten)	5
M 22: Lehramtsoption Friesisch – Vertiefung der nordfriesischen Literatur und Landeskunde II (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen Friesisch)	2 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Projektarbeit oder Klausur (90 Minuten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 23: Vertiefungsmodul: Ausgewählte Aspekte des Friesischen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Grundschulen Friesisch)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Projektarbeit oder Klausur (90 Minuten) Die Übung „Spracherwerb III“ muss bestanden werden.	5
M 24: Fachwissenschaftliche Option – Sprachwissenschaft (Voraussetzung für Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit oder Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 25: Fachwissenschaftliche Option – Vertiefungsmodul Medienwissenschaft (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss., Fachwiss. Niederdeutsch)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit oder Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 26: Lehramtsoption Niederdeutsch für Primarstufe: Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Dokumentation (12 bis 15 Seiten)	5
M 27: Lehramtsoption Niederdeutsch für Sekundarstufe / Fachwissenschaftliche Option Niederdeutsch: Sprachwandel und Sprachpraxis (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen Niederdeutsch, Fachwiss. Niederdeutsch)	2 S: je 2 SWS	Forschungsbericht (12 bis 15 Seiten)	5
M 28: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen [alle Schwerpunkte], M.Ed. Sekundarschulen [alle Schwerpunkte], Fachwiss. [beide Schwerpunkte])	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate) Umfang der Thesis: 40-50 Seiten	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 6.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts in der Primarstufe zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung / Unterrichtsevaluation anwenden, verfügen über diagnostische Fähigkeiten und kennen aktuelle Befunde, insbesondere zum Lesen und Schreiben im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit. Sie erproben ihre im Rahmen einer Lernwerkstatt erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Praxissemesters am Lernort Schule. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen insbesondere, dem facettenreichen Sprachhandeln in der Grundschule und der Heterogenität des kindlichen Sprachgebrauchs in der prälateraren Phase gerecht zu werden.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Grundschulmodul I: Lernwerkstatt Lesen und Schreiben	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Grundschulmodul II: Sprachhandeln in der Grundschule	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Lernwerkstatt (LW): Die Studierenden werden mit praktischen Übungen, kleinen Projekten und Fallstudien an die spezifischen Herausforderungen des Lesens und Schreibens im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit herangeführt und mit den typischen Lernschwierigkeiten, ihrer Diagnose und ihrer Lösungen vertraut gemacht.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Bericht: Der Bericht fasst die in der Lernwerkstatt gesammelten Erfahrungen zusammen und bilanziert sie im Hinblick auf a) die eigene Professionalität und Problemsensitivität sowie b) die spezifischen Herausforderungen des Deutschunterrichts am Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundschulmodul I: Lernwerkstatt Lesen und Schreiben	1 LW: 2 SWS	Bericht (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Grundschulmodul II: Sprachhandeln in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (max. 20 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) Umfang der Master Thesis: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 6.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge zu vermitteln und zu analysieren, junge Menschen für Sprache und Literatur zu gewinnen sowie Kriterien für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu liefern. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer professionellen Tätigkeit in der Sekundarstufe (I und II) zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten zur Selbstreflexion und zur Sprach-, Text- und Medienanalyse. Sie lernen, auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten und Kommunikationsprozesse dank ihres Wissens um das Zusammenspiel von Regionalsprachlichkeit, Mehrsprachigkeit, kultureller Heterogenität und Sozialisation sensibel und effektiv auch mit Blick auf transmediale Phänomene und die Performanz von kulturellen Manifestationen und Lernprozessen zu gestalten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Performativität: Text und Kultur*	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Konzept: Das multimedial zu präsentierende Unterrichtskonzept wird im Plenum besprochen und bewertet. Es umfasst eine Bibliografie, die das Lektürepensum außerhalb der Kontaktzeiten angibt.
- Studie: Aufgrund einer Problemskizze, die typische Schwierigkeiten von Kommunikation im Unterricht auch unter Einbezug interkultureller Hintergründe exploriert, wird eine (empirische) Fallstudie ggf. unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern zur Lösung dieser Schwierigkeiten erstellt.
- Projekt: Der Projektbericht erfolgt als schriftliche Prüfungsleistung und kann ein Portfolio enthalten.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprache und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 2: Literatur und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	1 S: 2 SWS	Studie (ca. 20 Seiten)	5
M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Teamwork zu erstellen; der abschließende Projektbericht (12-15 Seiten) dokumentiert Konzeption, Umsetzung und Evaluation des Vorhabens)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Performativität: Text und Kultur*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Verlauf des Seminars zu erarbeiten; der benotete Projektbericht hat 12-15 Seiten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

\* Die Studierenden müssen in Modul 4 und 6 jeweils unterschiedliche Vertiefungen wählen; sie haben die Möglichkeit, in Modul 6 die Vertiefung parallel zur Master Thesis in dem Arbeitsbereich ihrer Thesis zu machen, wenn sie zuvor den komplementären Arbeitsbereich gewählt haben. Zur Auswahl stehen:

- a) Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Sprachgeschichte / Sprachphilosophie)
- b) Literatur- und Medienwissenschaftliche Vertiefung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne)
- c) Niederdeutsche Vertiefung I: Sprache (Sprachgeschichte / regionale Sprachen)
- d) Niederdeutsche Vertiefung II: Literatur (Literaturgeschichte / regionale Literaturen)

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 6.4  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge zu vermitteln und zu analysieren, junge Menschen für Sprache und Literatur zu gewinnen sowie Kriterien für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu liefern. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer professionellen Tätigkeit in der Sekundarstufe (I und II) zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten zur Selbstreflexion und zur Sprach-, Text- und Medienanalyse. Sie lernen, auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten und Kommunikationsprozesse dank ihres Wissens um das Zusammenspiel von Regionalsprachlichkeit, Mehrsprachigkeit, kultureller Heterogenität und Sozialisation sensibel und effektiv auch mit Blick auf transmediale Phänomene und die Performanz von kulturellen Manifestationen und Lernprozessen zu gestalten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Performativität: Text und Kultur*	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Konzept: Das multimedial zu präsentierende Unterrichtskonzept wird im Plenum besprochen und bewertet. Es umfasst eine Bibliografie, die das Lektürepensum außerhalb der Kontaktzeiten angibt.
- Studie: Aufgrund einer Problemskizze, die typische Schwierigkeiten von Kommunikation im Unterricht auch unter Einbezug interkultureller Hintergründe exploriert, wird eine (empirische) Fallstudie ggf. unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern zur Lösung dieser Schwierigkeiten erstellt.
- Projekt: Der Projektbericht erfolgt als schriftliche Prüfungsleistung und kann ein Portfolio enthalten.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprache und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 2: Literatur und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	1 S: 2 SWS	Studie (ca. 20 Seiten)	5
M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Teamwork zu erstellen; der abschließende Projektbericht (12-15 Seiten) dokumentiert Konzeption, Umsetzung und Evaluation des Vorhabens)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Performativität: Text und Kultur*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Verlauf des Seminars zu erarbeiten; der benotete Projektbericht hat 12-15 Seiten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

\* Die Studierenden müssen in Modul 4 und 6 jeweils unterschiedliche Vertiefungen wählen; sie haben die Möglichkeit, in Modul 6 die Vertiefung parallel zur Master Thesis in dem Arbeitsbereich ihrer Thesis zu machen, wenn sie zuvor den komplementären Arbeitsbereich gewählt haben. Zur Auswahl stehen:

- a) Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Sprachgeschichte / Sprachphilosophie)
- b) Literatur- und Medienwissenschaftliche Vertiefung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne)
- c) Niederdeutsche Vertiefung I: Sprache (Sprachgeschichte / regionale Sprachen)
- d) Niederdeutsche Vertiefung II: Literatur (Literaturgeschichte / regionale Literaturen)

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 7.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Englisch.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen, sprachpraktisch-kommunikativen sowie fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über Fragestellungen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft adressatengerecht zu kommunizieren. Ihre englische Sprachkompetenz entwickeln sie in sprachpraktischen Übungen (*Practical English*) so weiter, dass sie in englischsprachigen und fremdsprachunterrichtlichen Kontexten als sprachliches Vorbild (*Model Speaker*) dienen können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Englischdidaktik) zu erkennen und in Anwendung ausgewählter Forschungsmethoden zu bearbeiten. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Englisch. Die Aneignung reflektierter fachwissenschaftlicher, sprachpraktisch-kommunikativer sowie fachdidaktischer Kompetenzen durch die Studierenden schafft die Basis für die Aufgabe des schulischen Englischunterrichts, den Schülerinnen und Schülern kommunikative Kompetenz in der ersten Fremdsprache zu vermitteln und sie zu lebenslangem Fremdsprachenlernen zu motivieren.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Englisch werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Englisch
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Englisch
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Englisch

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Introduction to Language and Literature	M 2: Practical English 1: Basic Structures	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Analysis of Language, Literature and Culture		Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Teaching English as a Foreign Language, Transfer and Mediation	M 5: Theory and Practice III: Subject-Specific Teaching Placement and Accompanying Seminar Course	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Project Work Linguistics/Literature	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	Wahlmöglichkeit:		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)
		M 9: Focus on Language	M 10: Focus on Literature	

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Project Work Linguistics/Literature	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 9: Focus on Language	M 10: Focus on Literature	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Project Work Linguistics/Literature	M 8: Literature: History and Theory	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	Wahlmöglichkeit: M 9: Focus on Language    M 10: Focus on Literature		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7 (W): Project Work Linguistics/Literature	M 8: Literature: History and Theory	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Project Work Linguistics/Literature	M 8 (W): Literature: History and Theory	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Focus on Language    M 10: Focus on Literature		Fach B	

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird ein Teil des Moduls 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (ProS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.
- Hauptseminar (HS): fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Independent Studies (IS): Im Selbststudium werden englische Texte/Literatur erarbeitet.
- Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung zur Begleitung der individuellen Projektarbeiten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Grundlagen Sprache und Literatur – Introduction to Language and Literature	2 ProS: je 2 SWS	Klausur (Take-Home-Exam von 2.000-3.000 Wörtern + 60minütige Klausur)	10
M 2: Sprachpraxis 1: Grundstrukturen – Practical English 1: Basic Structures	2 Ü: je 2 SWS 1 IS: 0 SWS	Mündliche Prüfung (25minütig)	10
M 3: Vertiefung Sprache, Literatur und Kultur – Analysis of Language, Literature and Culture	3 ProS: je 2 SWS	Hausarbeit (10 Seiten)	10
M 4: Englische Fachdidaktik, Transfer und Mediation – Teaching English as a Foreign Language, Transfer and Mediation	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Theory and Practice III: Subject-specific Student Teaching and Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 6: Sprachpraxis 2: Vertiefung Sprachproduktion – Practical English 2: Focus on Language Production (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)	2 Ü: je 2 SWS Ü Oral Communication Ü Writing Skills	Essay (schriftliche Prüfungsleistung von 4.000-5.000 Wörtern)	5
M 7: Projektarbeit Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft – Project Work Linguistics/Literature (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Koll: 1 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 8: Literaturwissenschaftliches Hintergrund- und Vertiefungswissen – Literature: History and Theory (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss. und Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Spezialisierung Fachwiss.)	1 V/S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 9: Schwerpunkt Sprachwissenschaft – Focus on Language (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen.)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 10: Schwerpunkt Literaturwissenschaft – Focus on Literature (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (30-40 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 7.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Grundschulenglisch zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie haben insbesondere Kenntnisse der didaktischen Konzepte, Prinzipien, Lernbereiche und Themen des frühen Fremdsprachenlernens in der Primarstufe. Die Studierenden verfügen außerdem über Kenntnisse der Theorie und Methodik des kommunikativen Anfangsunterrichts in der Fremdsprache Englisch, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Anfangsunterricht Englisch geeignete Lehrersprache ebenso wie kindgemäße Methoden zur Initiierung und Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung und Erziehung	M 1: TEFL in Primary School: Playful English Teaching	Lernbereich 1	Fach B
2	Bildung und Erziehung	M 2: TEFL in Primary School: Advanced Studies	Lernbereich 2	Fach B
3	Bildung und Erziehung	M 3: Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Bildung und Erziehung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in Primary School: Playful English Teaching	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: TEFL in Primary School: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung – Advanced Studies	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 7.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an Sekundarschulen in Sekundarstufe I und II zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe I und II. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht der Sekundarstufe umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der Klassenstufen 5 bis 12 geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung und Erziehung	M 1: TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	M 2: Advanced Studies: Linguistics	Fach B
2	Bildung und Erziehung	M 3: Advanced Studies: Literature	M 4: Advanced Perspectives in ELT	Fach B
3	Bildung und Erziehung	M 5: Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Subject-Specific Research Perspectives	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung, in der aktuelle Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Abschlussarbeiten des Fachs vorgestellt und diskutiert werden.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundarstufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: Sprachwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Linguistics	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 3: Literaturwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Literature	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 4: Englischunterricht: Perspektiven für Fortgeschrittene – Advanced Perspectives in ELT	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Fachspezifische Forschungsperspektiven – Subject-Specific Research Perspectives	1 Koll: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 7.4  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an Sekundarschulen in Sekundarstufe I und II zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe I und II. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht der Sekundarstufe umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der Klassenstufen 5 bis 12 geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung und Erziehung	M 1: TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	M 2: Advanced Studies: Linguistics	Fach B
2	Bildung und Erziehung	M 3: Advanced Studies: Literature	M 4: Advanced Perspectives in ELT	Fach B
3	Bildung und Erziehung	M 5: Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Subject-Specific Research Perspectives	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung, in der aktuelle Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Abschlussarbeiten des Fachs vorgestellt und diskutiert werden.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundarstufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: Sprachwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Linguistics	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 3: Literaturwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Literature	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 4: Englischunterricht: Perspektiven für Fortgeschrittene – Advanced Perspectives in ELT	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Fachspezifische Forschungsperspektiven – Subject-Specific Research Perspectives	1 Koll: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 8.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Evangelische Theologie.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität als Herausforderung lebenslangen Lernens wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher theologischer Teildisziplinen (von der biblischen über die historische und systematische zur praktischen Theologie/Religionspädagogik) sowie in interreligiöser Perspektive (Theologie der Religionen/Ökumene) zu bearbeiten. Studierende werden zu theologischem Denken, Urteilen und Argumentieren angeleitet. Das Teilstudium zielt auf grundlegendes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, Prinzipien und Methoden des Fachs, auf die Fähigkeit, theologische Inhalte in didaktischer Perspektive neu zu reflektieren, auch im Hinblick auf interreligiöses Lernen sowie auf den Erwerb der Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Tradition und dem eigenen Glauben, um die Ergebnisse im schulischen Umfeld dialogisch und argumentativ vertreten zu können.

### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Evangelische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Evangelische Religion
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Evangelische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Evangelische Theologie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Zur Sprache gebracht: Bibelwissenschaften		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: In der Geschichte gestaltet: Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Auf den Begriff gebracht: Systematische Theologie	M 4: In der Welt verantwortet: Ethik	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen	M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen	M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Dialog konkret – comparative Theologie	M 9: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen	M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen	M 8: Dialog konkret – comparative Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen	M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen	M 8 (W): Dialog konkret – comparative Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen	M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen	M 8 (W): Dialog konkret – comparative Theologie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 10: Individual- und sozialetische Herausforderungen in theologischer Perspektive			Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 4 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Lerntagebuch: Die Studierenden dokumentieren ihre Auseinandersetzung mit den Vorlesungsthemen semesterbegleitend.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Zur Sprache gebracht: Bibelwissenschaften	1 V: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: In der Geschichte gestaltet: Historische Theologie	1 V: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 3: Auf den Begriff gebracht: Systematische Theologie	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen inkl. Fußnoten und Leerzeichen)	10
M 4: In der Welt verantwortet: Ethik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen inkl. Fußnoten und Leerzeichen)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: In den Dialog gestellt: Ökumene/Theologie der Religionen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (30.000 - 35.000 Zeichen inkl. Fußnoten und Leerzeichen)	5
M 7: Dialog konkret – religiöses und interreligiöses Lernen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Präsentation (20 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 8: Dialog konkret – komparative Theologie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 9: Mit der Lebenswelt verschränkt: Religionspädagogik/Religionsdidaktik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen)	1 V/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Lerntagebuch (semesterbegleitend)	5
M 10: Individual- und sozial-ethische Herausforderungen in theologischer Perspektive (Voraussetzung für Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Präsentation (20 Min.)	10
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Umfang: 35-40 S. Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 8.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Religion ist der vertiefende Erwerb von jenen pädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität, besonders im Hinblick auf den Lernort Schule, wahrzunehmen.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher, für den Lernort Grundschule relevanter theologischer Disziplinen zu bearbeiten.

Der Teilstudiengang zielt vertiefend auf integriertes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, auf die innere Kommunikation zwischen dem, was in der theologischen Tradition geglaubt wurde und dem, was, auch lebensgeschichtlich und lebensweltlich bedingt, selbst geglaubt wird, verbunden mit der Fähigkeit, in der beruflichen Anwendung Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Evangelische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation: Die Studierenden präsentieren im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Thema bzw. eine Problemstellung, stellen sich Rückfragen und initiieren eine Diskussion.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	1 S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5
M 2: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang 45 bis maximal 50 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 8.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Religion ist der vertiefende Erwerb von jenen pädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität, besonders im Hinblick auf den Lernort Schule, wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher, für den Lernort Sekundarschule (Sekundarstufe I) relevanter theologischer Disziplinen zu bearbeiten. Der Teilstudiengang zielt vertiefend auf integriertes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, auf die innere Kommunikation zwischen dem, was in der theologischen Tradition geglaubt wurde und dem, was, auch lebensgeschichtlich und lebensweltlich bedingt, selbst geglaubt wird, verbunden mit der Fähigkeit, in der beruflichen Anwendung Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Evangelische Religion sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Methodenwerkstatt Sekundarschule	M 2: Jugend und Religion	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Themen theologischer/religionspädagogischer Forschung	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Evangelische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation: Die Studierenden präsentieren im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Thema bzw. eine Problemstellung, stellen sich Rückfragen und initiieren eine Diskussion.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Methodenwerkstatt Sekundarschule	1 S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5
M 2: Jugend und Religion	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung/Präsentation (30 Minuten)	5
M 3: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten)	10
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Aktuelle Themen theologischer/religionspädagogischer Forschung	1 S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang 45-50 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 9.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geographie.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geographie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Im Teilstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Disziplingeschichte sowie aus den Teilbereichen der Humangeographie (Kultur-, Sozial-, Bevölkerungs-, Siedlungs-, Stadt- und Wirtschaftsgeographie, Politische Geographie und geographische Entwicklungsforschung), der Physischen Geographie (Geomorphologie, Hydro-, Boden-, Klima- und Vegetationsgeographie), der Regionalen Geographie (Erarbeitung anhand ausgewählter Beispiele) sowie des Mensch-Natur-Verhältnisses (Konzepte des geographischen Mensch-Umwelt-Forschung und der Humanökologie) sowie der Nachhaltigkeitskommunikation. Sie sind in der Lage, professionell wissenschaftlich zu arbeiten, unterschiedliche Sachverhalte kritisch zu hinterfragen und sich neue Themenfelder selbstständig zu erschließen.

Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Grundkenntnisse zur Durchführung und Gestaltung eines zeitgemäßen Geographie-Unterrichts unter Berücksichtigung der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie sind zudem in der Lage, die eigene Vermittlungstätigkeit selbstkritisch zu reflektieren und sich mit Blick auf zentrale aktuelle und zukünftig auftretende Themen und Fragestellungen des Geographie-Unterrichts selbstständig weiterzubilden.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Geographie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Geographie.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geographie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geographie als Wissenschaft und Bildungsfach		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Grundlagen der Physischen Geographie	M 3: Grundlagen der Humangeographie	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Fachliche Vertiefung der Physischen Geographie	M 5: Fachliche Vertiefung der Humangeographie	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 6: Geomethoden	M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Natur und Gesellschaft	M 11: Regionale Geographie	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 9: Nachhaltigkeitsbildung und -kommunikation	M 12: Große Exkursion	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Natur und Gesellschaft	M 11: Regionale Geographie	M 10: Angewandte Geographie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 12: Große Exkursion		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Natur und Gesellschaft	M 11: Regionale Geographie	M 10 (W): Angewandte Geographie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Natur und Gesellschaft	M 11: Regionale Geographie	M 10 (W): Angewandte Geographie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Nachhaltigkeitsbildung und -kommunikation		M 12: Große Exkursion	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 7) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang Geographie folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Projekt: Die Studierenden entwickeln eine eigene Themen- oder Problemstellung mit dem Ziel der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung. Die Ergebnisse werden abschließend in einer Projektpräsentation, einer Posterausstellung oder einem Projektbericht einer weiteren Öffentlichkeit präsentiert.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Geographie keine anderen Prüfungsarten angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Geographie als Wissenschaft und Bildungsfach	2 V/Ü: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 Ex: 0,5 SWS	Klausur (90 Minuten)	10
M 2: Grundlagen der Physischen Geographie	1 V: 2 SWS 1 Ex: 0,5 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Grundlagen der Humangeographie	1 V: 2 SWS 1 Ex: 0,5 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 4: Fachliche Vertiefung der Physischen Geographie	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	5
M 5: Fachliche Vertiefung der Humangeographie	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	5
M 6: Geomethoden	1 S/Ü: 2 SWS 1 Proj: 2 SWS	Projektbericht, 20 S. (Gruppenarbeit)	5
M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Natur und Gesellschaft	1 V: 2 SWS	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min)	5
M 9: Nachhaltigkeitsbildung und -kommunikation (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Konzeptentwicklung oder Präsentation	5
M 10: Angewandte Geographie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 Proj: 2 SWS	Projektbericht oder Posterpräsentation	5
M 11: Regionale Geographie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 2 Ex: 1 SWS	Klausur (90 min) oder Hausarbeit (12 S.) oder Präsentation	5
M 12: Große Exkursion (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 Ex: 3,5 SWS	Exkursionsvorbereitung / Exkursionsbericht (i.d.R. ca. 20 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang</b>	<b>LP</b>
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate) (Umfang: max. 40 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 9.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geographie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Geographie ist die Auseinandersetzung mit aktuellen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Entwicklungen in der internationalen Geographie in Hinblick auf deren Übertragbarkeit in schulische Vermittlungskontexte. Mit Blick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung und das globale Lernen stellen Geographien der Entwicklung im globalen Süden und im globalen Norden sowie globale Verflechtungsansätze einen wichtigen Schwerpunkt dar. Die Studierenden erwerben fachdidaktische Kompetenzen im Hinblick auf die Umsetzung der methodischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Faches Geographie und der Unterrichtspraxis. Durch die vertiefte Anwendung aktueller Forschungsmethoden der Sozial- und Bildungsforschung entwickeln sie ihre Forschungs- und Beobachtungskompetenz und sowie selbstreflexive Lehrpersönlichkeiten.

Nach Erreichen des Studienziels sind die Studierenden in der Lage, in der Sekundarstufe eigenverantwortlich Fach- und fachübergreifenden Unterricht zu planen, zu gestalten und durchzuführen, Lernverhalten und Lernerfolge von Schüler\_innen zu beurteilen und im Rahmen der Master Thesis eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung mit Bildungs-, Schul- bzw. Unterrichtsbezug explorativ oder analytisch zu bearbeiten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Geographie sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geographien der Entwicklung	M 2: Aktuelle Forschungsfelder der Geographie und ihre Umsetzung	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Aktuelle Entwicklungen in der Geographiedidaktik		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Geographisches Forschungskolloquium	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Seminar und Projekt (S/P): Die Studierenden erarbeiten die Grundlagen eines ausgewählten Forschungsfeldes und wenden ihre Kenntnisse in einem praktischen Projekt an.
- Projekt (PJ): Die Studierenden entwickeln eine eigene Themen- oder Problemstellung mit dem Ziel der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung. Die Ergebnisse werden abschließend in einer Projektpräsentation, einer Posterausstellung oder einem Projektbericht einer weiteren Öffentlichkeit präsentiert.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geographie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geographien der Entwicklung	1 S: 2 SWS	Präsentation (30 Min) und Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Aktuelle Forschungsfelder der Geographie und ihre Umsetzung	1 S: 2 SWS 1 PJ: 2 SWS	Wissenschaftlicher Artikel (10 Seiten)	10
M 3: Aktuelle Entwicklungen in der Geographiedidaktik	1 S: 2 SWS	Lerntagebuch oder regelmäßige Essays oder mündliche Prüfung (20 Min)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Geographisches Forschungskolloquium	1 KO: 2 SWS	Präsentation: ca. 30 Minuten Vortrag, an-schl. Diskussion	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang max. 80 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 10.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geschichte.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. In den Modulen des Teilstudiengangs Geschichte werden zentrale Vorgänge und Probleme des Altertums und des Mittelalters sowie schwerpunktmäßig der Neuzeit und der Zeitgeschichte im Rahmen der deutschen, europäischen und globalen Geschichte exemplarisch erlernt und bearbeitet. Die Teilmodule sind vielfach praxisbezogen oder tragen Projektcharakter. Exkursionen an außerschulische Lernorte sowie das Sammeln von Praxiserfahrungen in Museen und Medien sind Bestandteil des Fachstudienangebots. In den fachwissenschaftlich ausgerichteten Teilmodulen erlernen die Studierenden durch eigenes Handeln, wie wissenschaftlich abgesicherte Konstruktionen der Vergangenheit produziert werden, welche Funktionen sie besitzen, wie ein kritischer und gesellschaftlich verantwortlicher Umgang mit Geschichte zu gestalten ist. Es geht dabei um historisches Verstehen und Erklären sowie um die Darstellung des Erkannten auf der Grundlage des jeweiligen Forschungsstandes. Die Studierenden lernen Methoden historischen Arbeitens wie auch den Stellenwert unterschiedlicher Fragestellungen und verschiedenartiger Quellen kennen.

In den methodisch ausgerichteten Teilmodulen werden konkrete Fragen der Geschichtsvermittlung in der Schule und in anderen gesellschaftlichen Institutionen mit dem Ziel behandelt, dass die Studierenden fachliche Kompetenzen für die Berufsausübung auf schulischen oder auf außerschulischen Berufsfeldern erwerben.

Die geschichtsdidaktischen Teilmodule zielen mit ihren wesentlichen Problemstellungen auf den Begriff des Geschichtsbewusstseins, auf Geschichtsbilder der Menschen, auf die Ver-

mittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit und auf Aspekte der Geschichtskultur. Dabei geht es durchweg auch um Standortbestimmung der Geschichte und des Teilstudiengangs, insbesondere um die Schlüsselfrage nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

In den Modulen 7, 11 und 12 runden die Studierenden insbesondere ihre fachwissenschaftlich ausgerichteten Kompetenzen ab. Bereits mit Blick auf den Master-Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen wird die Orientierung an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ gewährleistet.

Schulspezifisch angelegt sind die Module 8, 9 und 10; die Module 9 und 10 sind außerdem für die Vorbereitung auf anschließende außerschulisch orientierte Masterstudiengänge geeignet.

#### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Geschichte werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Geschichte.
- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Geschichte.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### **§ 5 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte als Wissenschaft		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Geschichte als Kommunikation		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft I: Vormoderne und Moderne		Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft II: Zeitgeschichte	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Geschichte und Erinnerung I	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9: Vertiefung Geschichte und Erinnerung II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9 (W): Vertiefung Geschichte und Erinnerung II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9 (W): Vertiefung Geschichte und Erinnerung II	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	M 11: Konstruktion und Diskurs: Historiografische Kontroversen		Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird ein Teil des Moduls 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt Sekundarschule in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Proseminar (ProS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte als Wissenschaft	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminar-/Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	10
M 2: Geschichte als Kommunikation	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminar-/Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)	10
M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft I: Vormoderne und Moderne	2 S: je 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)	10
M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft II: Zeitgeschichte	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat und Projektstück oder Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung einer Übungssitzung; Modulprüfung: Referat und Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Public History (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Projektstück	5
M 8: Geschichte und Erinnerung I (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen)	1 S: 2 SWS	Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 9: Vertiefung Geschichte und Erinnerung II (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Referat und Portfolio (Umfang 15-20 Seiten)	5
M 10: Das Jahrhundert der Extreme (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung jeweils einer Sitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Portfolio (15-20 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 11: Konstruktion und Diskurs: Historiografische Kontroversen (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Umfang 30-40 Seiten; Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 10.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

Der fachwissenschaftliche Teilstudiengang Geschichte, der für das Lehramt der Sekundarstufe I und II qualifiziert, bietet ein Curriculum an, das die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ vollständig erfüllt.

In Hinblick auf die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist der Modulkatalog darauf ausgerichtet, insbesondere die fachwissenschaftlichen Kompetenzen auszubauen. Der thematische Kanon ist entsprechend konstruiert, ohne die profilgebenden Elemente epochenübergreifender, globaler und übergreifend fachdidaktischer Perspektiven aufzugeben.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft IV: Historiografische Kontroversen	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft IV: Historiografische Kontroversen	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Kontroverses Referat oder Poster	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 50 bis 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 10.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

Der fachwissenschaftliche Teilstudiengang Geschichte, der für das Lehramt der Sekundarstufe I und II qualifiziert, bietet ein Curriculum an, das die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ vollständig erfüllt.

In Hinblick auf die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist der Modulkatalog darauf ausgerichtet, insbesondere die fachwissenschaftlichen Kompetenzen auszubauen. Der thematische Kanon ist entsprechend konstruiert, ohne die profilgebenden Elemente epochenübergreifender, globaler und übergreifend fachdidaktischer Perspektiven aufzugeben.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft IV: Historiografische Kontroversen	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft IV: Historiografische Kontroversen	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Kontroverses Referat oder Poster	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 50 bis 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 11.1  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten (und ihres Verlaufs) sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften auseinander und lernen ihre psychologischen, kulturwissenschaftlichen, sozioökonomischen und pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrende im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext. Schließlich qualifizieren sich die Studierenden in den Modulen des Wahlpflichtfaches (M16/M17) durch die hier erworbenen Praxiskompetenzen zur Gesprächsführung (Gesundheit) bzw. zum Pro-

jektmanagement (Ernährung) für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums bzw. eines Studium der Erziehungswissenschaften.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Ernährung und Verbraucherbildung
- b) Master of Arts Prävention und Gesundheitsförderung

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“). Ab dem 5. Semester wählen die Studierenden entweder den Schwerpunkt „Gesundheit“ oder den Schwerpunkt „Ernährung“.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheits-theorien	M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	M 6: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	je nach Schwerpkt.:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	Fach B	
		G: M 9: Konzeptentwicklung	E: M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts			
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	je nach Schwerpkt.:		je nach Schwerpkt.:		Fach B
		G: M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha	E: M 14: Settings der Gesundheitsförderung: Schule	G: M 13: Gesundheitsberatung	E: M 15: Ernährungsberatung	

oder:

5	Pädagogik und Bildung	je nach Schwerpkt.:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	je nach Schwerpkt.:		Fach B
		G: M 9: Konzeptentwicklung	E: M 10: Sozioök. d. priv. Haushalts		G: M 13: Praxiskompetenzen: Gesundheitsberatung	E: M 15: Praxiskompetenzen: Ernährungsberatung	
6	Pädagogik und Bildung	je nach Schwerpkt.:		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B	
		G: M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha	E: M 14: Settings der Gesundheitsförderung: Schule				

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	je nach Schwerpkt.:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	Wahlmöglichkeit:		Fach B
		G: M 9: Konzeptentwicklung	E: M 10: Sozioök. d. priv. Haushalts		G: M 16: Gesprächsführung	E: M 17: Risikowahrnehmung/Risiko-kompetenz	
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung		

## Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	je nach Schwerpkt.:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	Wahlmöglichkeit:		Fach B
		G: M 9: Konzeptentwicklung	E: M 10: Sozioök. d. priv. Haushalts		G: M 16: Gesprächsführung	E: M 17: Risikowahrnehmung/Risiko-kompetenz	
6	BA Thesis (A oder B)	je nach Schwerpkt.:		je nach Schwerpkt.:		Fach B	
		G: M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha	E: M 14: Settings der Gesundheitsförderung: Schule	G: M 13: Praxis-kompetenzen: Gesundheitsberatung	E: M 15: Praxis-kompetenzen: Ernährungsberatung		

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische Prüfung zu Nahrungszubereitung: Die Studierenden leiten in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken bzw. Gerätetechniken der Nahrungszubereitung an.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten) und Klausur (60 Min.)	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheits-theorien	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten)	5
M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	1 S: 2 SWS	Referat mit Handout (2 Seiten), schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	5
M 6: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.)	5
M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	1 V/T: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 2.000 Wörter)	5
M 9 (Ges): Konzeptentwicklung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Gruppenpräsentation (10 min/Person)	5
M 10 (Ern): Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V/S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 11 (Ges & Ern): Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: 4 SWS	Projektbericht (10 S.)	5
M 12 (Ges): Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 13 (Ges): Praxiskompetenzen: Gesundheitsberatung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 14 (Ern): Settings der Gesundheitsförderung: Schule (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 15 (Ern): Praxiskompetenzen: Ernährungsberatung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 16 (Ges): Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 17 (Ern): Risikowahrnehmung/Risikokompetenz (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (10 Min.)	5
M 18: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 11.2**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Ernährung und Verbraucherbildung ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und -didaktischer Kenntnisse sowie fachpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vermittlung einer Ernährungs- und Verbraucherbildung in Schule und Unterricht. Dabei stehen Konsum- und Handlungsfelder einer privaten Lebensführung im Mittelpunkt: Ernährung und Gesundheit, Finanzkompetenz, Verbraucherrecht, Medienkompetenz, Nachhaltiger Konsum.

Die Grundlagen des Teilstudiengangs sind die fachwissenschaftlichen Bezüge, Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung sowie Methodik und Didaktik einer reformierten Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern kompetenzorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten einer gesundheitsbezogenen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung erarbeiten.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten zzgl. Anhang)	10
M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	1 V/S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	1 S: 2 SWS	Präsentation (30-45 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Monate) In diesem Modul wird ein Forschungskolloquium angeboten; die Teilnahme daran ist freiwillig.	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 12.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Katholische Theologie.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Theologie ist der Erwerb von grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität als Herausforderung lebenslangen Lernens wahrzunehmen. Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher theologischer Teildisziplinen (von der biblischen über die historische und systematische zur praktischen Theologie/Ethik/Religionspädagogik) sowie in interreligiöser Perspektive (Theologie der Religionen/Ökumene) zu bearbeiten. Studierende werden zu theologischem Denken, Urteilen und Argumentieren angeleitet. Das Teilstudium zielt auf grundlegendes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, Prinzipien und Methoden des Fachs, auf die Fähigkeit, theologische Inhalte in didaktischer Perspektive neu zu reflektieren, auch im Hinblick auf Lernen in einer postmodernen pluralistischen Gesellschaft sowie auf den Erwerb der Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Tradition und dem eigenen Glauben, um die Ergebnisse im schulischen Umfeld dialogisch und argumentativ vertreten zu können.

### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 5: Dogmatik		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung		Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung		Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	M 8: Systematische Theologie	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	M 8: Systematische Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	M 8 (W): Systematische Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	M 8 (W): Systematische Theologie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	M 9: Ökumene und nicht-christliche Religionen	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Theologie in der Regel einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester. Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 im 3. Semester begonnen.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.
- Lernwerkstatt (LW): Die Studierenden werden mit praktischen Übungen, kleinen Projekten und Fallstudien an die spezifischen Herausforderungen des Schulunterrichts herangeführt.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	2 S: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.)	10
M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie, Kirchenrecht und religionsdidaktische Vertiefung	2 S: je 2 SWS 1 LW: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss.)	1 S: 3 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 8: Systematische Theologie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 9: Ökumene und nicht-christliche Religionen (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang: 30-40 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 12.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Katholische Religion ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen für den Unterricht im Fach Katholische Religion an der Grundschule zu entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion können professionell zeitgemäßen katholischen Religionsunterricht in der Grundschule gestalten, durchführen und bewerten. Sie sind in der Lage, schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung zum Religionsunterricht an der Grundschule wissenschaftlich zu erörtern.

Wurde im Bachelor-Studiengang ein Überblick über das Christentum als Gesamtphänomen erworben, so sind die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums vertraut mit Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Christentum und Theologie sowie konfessionellem Religionsunterricht im pluralen Kontext Europas. Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiums reflektieren Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts (Selbstverständnis des Katholizismus im Kontext von Ökumene und in der Begegnung mit anderen Religionen). Die Studierenden erlernen Fachwissen insbesondere aus Teilgebieten der Didaktik und der Theologie der Religionen, die für den katholischen Religionsunterricht an der Grundschule relevant sind. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Religionspädagogik und erweitern ihre Unterrichtserfahrungen im Schulfach Katholische Religion an Grundschulen.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Religionsdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 50-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 12.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-  
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master  
of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I  
mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem  
Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs ist eine theologische, kulturelle und gesellschaftliche Vertiefung der Vermittlungsformen des christlichen Glaubens im europäischen Kontext. Die Studierenden erarbeiten sich fachwissenschaftliche bzw. sozio-pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen, die für eine Gestaltung des katholischen Religionsunterrichts in einer postmodernen pluralistischen Gesellschaft an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) notwendig sind. Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums werden mit öffentlichen Strukturen der katholischen Kirche sowie mit sozialen bzw. politischen Dynamiken vertraut und lernen, darin religiöse Phänomene diachron und synchron zu verorten. Diese Analysekompetenz können sie in der Gestaltung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I umsetzen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Grundlagen des Kirchenverständnisses und des Kirchenrechts (bis 2015/16) M 2: Fundamentaltheologie (ab 2016/17)	M 3: Religionsdidaktik	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 4: Diagnose, Beratung und Förderung religiöser Kompetenz	M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 6: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 7: Soziales Lernen und soziales Handeln	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen des Kirchenverständnisses und des Kirchenrechts (bis 2015/16)	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Fundamentalthologie (ab 2016/17)	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 3: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Diagnose, Beratung und Förderung religiöser Kompetenz	1 S: 2 SWS	Referat	5
M 5: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 S.)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 7: Soziales Lernen und soziales Handeln	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 8: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 50-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 13.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Kunst und visuelle Medien ist die Herausbildung von kreativen Haltungen und die Entwicklung eigenständiger künstlerischer Fragestellungen, Realisierungen und Präsentationsformen, fachwissenschaftlicher Strategien und Positionierungen. Dabei werden zentrale Aspekte und Kenntnisse der historischen und aktuellen Kunst und der visuellen Medien im digitalen Zeitalter exemplarisch theoretisch und ästhetisch-praktisch vermittelt und bearbeitet.

Das Studium fördert

- *Erlebnisfähigkeit und Vorstellungskraft*
- *Experimentierfreude*
- *Materialsensibilität und Beobachtungsfähigkeit*
- *konzeptuelles Denken und Handeln*
- *Transferfähigkeit*
- *ästhetisch-forschendes Lernen*
- *fachspezifische Methodenvielfalt*
- *kunsthistorisches Bewusstsein*

Das Kunststudium ist vielfach praxisbezogen und projektorientiert aufgebaut und auf die Bereiche schulischer und außerschulischer Lernfelder sowie die Arbeit in anderen Bildungskontexten und Berufsfeldern hin orientiert. Die Studierenden entwickeln

- *künstlerisch-praktische Kompetenzen*
- *ästhetisch kulturelle Kompetenzen*
- *jugendkulturelle Kompetenzqualifikationen*
- *didaktisch-methodische Kompetenzen*
- *organisatorisch-netzwerkbildende Kompetenzen*
- *team- und persönlichkeitsbildende Kompetenzen*

Die Studierenden erwerben im Studium Fähigkeiten, sich vertiefende fachspezifische Gestaltungstechniken und Vermittlungsformen in den Bereichen Kunstpraxis, Medienpraxis, Kunstvermittlung und Alltagskultur anzueignen, diese kompetent anzuwenden, deren Ausführung zu planen und zu reflektieren. Kreatives Problemlösungsverhalten und die Offenheit für neue Perspektiven und vielschichtiges Denken sind elementarer Bestandteil des Studiums. Dazu gehört auch die Erlebnissfähigkeit – Wahrnehmungen, Gefühle und Aktivitäten differenziert zu erleben, zu reflektieren und entsprechend zu agieren.

#### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Kunst
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Kunst

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### **§ 5 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Begleitend zum Einführungs-, Spezialisierungs- und Vertiefungsmodul der ersten drei Semester (Teilmodule 1.4 / 2.4 / 3.4) arbeiten die Studierenden an einem eigenen künstlerischen Projekt, in dem die Auseinandersetzung mit den Bereichen Ideenfindung und Konzeption, der Entwicklung eines eigenen Ausdrucks und einer zielgerichteten künstlerischen Herangehensweise gefördert und entwickelt werden soll.

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung: Kunst und Visuelle Medien		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Vertiefung: Kunst und Medientechnologien		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Spezialisierung: Kunst und Medien in Vermittlungskontexten		Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Didaktik der Bildenden Kunst	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	M 7: Optionale Arbeitsfelder der Gestaltung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Projekt: Externer Lernort	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	M 9: Kunst in schulischen, außerschulischen und interkulturellen Kontexten ästhetischer Bildung	Fach B
6	Päd. u. Bildung	M 8: Projekt: Externer Lernort	M 7: Optionale Arbeitsfelder der Gestaltung	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	M 7: Optionale Arbeitsfelder der Gestaltung	M 9: Kunst in schulischen, außerschulischen und interkulturellen Kontexten ästhetischer Bildung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Projekt: Externer Lernort		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	M 9: Kunst in schulischen, außerschulischen und interkulturellen Kontexten ästhetischer Bildung	M 10 (W): Außerschulische Bildung – Jugendkulturelle Inszenierungsformen	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	M 9: Kunst in schulischen, außerschulischen und interkulturellen Kontexten ästhetischer Bildung	M 10 (W): Außerschulische Bildung – Jugendkulturelle Inszenierungsformen	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 7: Optionale Arbeitsfelder der Gestaltung	M 8: Projekt: Externer Lernort		Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Projektseminar (Proj): Die Lehrveranstaltungen sind praxisbezogen und projektorientiert.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation: Mappe mit Arbeitsergebnissen, Vorstellung eines künstlerisch-medial entwickelten Produkts, Organisation und Präsentation einer Ausstellung oder auch webbasierte Präsentationsform, z.B. Weblog. Daran anschließend ist die Reflexion in einem Kolloquium als Möglichkeit vorgesehen.

- Referat: Theoretische/praktische Präsentation und Reflexion (mit Hand-out/Seminarpapier), ggf. mit kleiner praktischer Teilübung (Vermittlungsübung) und Reflexionsgespräch.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Einführung: Kunst und Visuelle Medien	2 S: je 2 SWS 1 S/Ex: 2 SWS 1 Proj/S: 1 SWS	Gestaltung zweier Seminarsitzungen und jeweils schriftliche Ausarbeitung (mind. 5 Seiten)	10
M 2: Vertiefung: Kunst und Medientechnologien	2 Proj/S: je 2 SWS 1 S: 2 SWS 1 Proj/S: 1 SWS	Portfolio	10
M 3: Spezialisierung: Kunst und Medien in Vermittlungskontexten	2 Proj/S: je 2 SWS 1 S/Ex: 2 SWS 1 Proj/S: 1 SWS	Präsentation und Portfolio	10
M 4: Didaktik der Bildenden Kunst	1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Projekt: Kunst und Visuelle Medien – Exkursion	1 S/Ex: 2 SWS	Vortrag oder schriftl. Bericht oder Präsentation und mündliche Reflexion (20 min.)	5
M 7: Optionale Arbeitsfelder der Gestaltung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	2 S/Proj.: 2 SWS	Präsentation und Portfolio	5
M 8: Projekt: Externer Lernort – Schnittstellen zwischen Kunst, ästhetischer Praxis, betrieblichen und institutionellen Kontexten (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss.)	1 Proj.: 2 SWS 1 S: 1 SWS	Projektpräsentation und Projektbericht	5
M 9: Kunst in schulischen, außerschulischen und interkulturellen Kontexten ästhetischer Bildung	1 S/Proj: 2 SWS	Präsentation und schriftliche Reflexion (mind. 5 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 10: Außerschulische Bildung – Jugendkulturelle Inszenierungsformen (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat oder Reflexion (20min. Gespräch) oder Portfolio (mind. 5 S. oder vergleichbare Leistung)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate) Theoretische Thesis (30-40 Seiten) oder Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (ca. 15 Seiten). Eine Präsentationsprüfung gemäß § 6 ist möglich.	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 13.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Kunst sind eigenständige ästhetische Forschungen in künstlerischen, alltagskulturellen und medialen Feldern, insbesondere mit Bezug auf Grundschüler\*innen. Die zukünftigen Lehrkräfte lernen ästhetische Ausdrucksformen in der Grundschule kennen (z.B. Kinderzeichnung, dreidimensionales Gestalten, Umgang mit digitalen Medien als Gestaltungs- und Rezeptionstechniken). Sie entwickeln die Fähigkeit, diese Ausdrucksmittel im Hinblick auf Unterricht zu befragen und zu konzipieren. Die zukünftigen Lehrkräfte entwickeln Konzepte für Unterricht in Grundschulen unter fachdidaktischen und schulspezifischen Aspekten, führen diese durch und reflektieren sie. Sie entwerfen eigene wissenschaftliche Untersuchungsfragen und realisieren sie in eng umrissenen Szenarien.

Sie erwerben auf die Altersgruppe bezogenes kunstpädagogisches Fachwissen. Darüber hinaus sind sie mit kunstdidaktischen Diskursen zum Kontext Kindheitsästhetik bestens vertraut, erforschen eigenständig komplexe fachwissenschaftliche, ästhetische oder fachdidaktische Fragestellungen und können einschlägige Fachliteratur und aktuelle Fachdiskurse selbstständig wissenschaftlich bearbeiten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetische Ausdrucksformen in der Kindheit	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ästhetisches Projekt in der Grundschule	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Projektseminar (Proj): Die Lehrveranstaltungen sind praxisbezogen und projektorientiert.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische Präsentation und Reflexion: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Ausdrucksformen in der Kindheit	1 S: 2 SWS 1 Proj: 1 SWS	Praktische Präsentation und Reflexion (20 Min.)	5
M 2: Ästhetisches Projekt in der Grundschule	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Portfolio	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Theorie Thesis: 50-70 Seiten, praktische Thesis: 20-30 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 13.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Kunst sind eigenständige ästhetische Forschungen in künstlerischen, kunstwissenschaftlichen, kunstdidaktischen, jugendkulturellen und medialen Feldern. Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kulturtechniken: Sie intensivieren ihre Kenntnisse hinsichtlich kunstwissenschaftlicher, ästhetischer und medialer Praxen und Diskurse (zeitgenössische Kunstformen, Medienpraxis, aktuelle Positionen der Kunstpädagogik). Die angehenden Lehrkräfte erwerben umfassende Kompetenzen zu medialen Inszenierungsformen ihrer zukünftigen Bezugsgruppe der Jugendlichen (Jugendkulturen, -ästhetiken, -inszenierungen). Indem sie in projektförmigen Lehr-Lern-Formen selbstständige ästhetische Forschungen betreiben (Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern, Kunstpädagogisches Labor), eignen sie sich ein Handlungsrepertoire für den schulischen Kunstunterricht und andere schulische Handlungsfelder zwischen Kunst, Ästhetik, Alltag und Vermittlung an.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 3: Kunstpädagogisches Labor	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Theoretische/praktische Präsentation und Verteidigung: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen	2 S: je 2 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Verteidigung (20 Min.)	10
M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Präsentation oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 3: Kunstpädagogisches Labor	1 S: 2 SWS	Portfolio oder Projektpräsentation	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	1 S: 2 SWS	Mündliches Gespräch (20 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Theorie Thesis: 50-70 Seiten, praktische Thesis: 20-30 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 14.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Mathematik.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist der Erwerb von grundlegenden mathematischen und mathematikdidaktischen Konzepten. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus den Bereichen der Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik und Zahlentheorie.

Sie sind in diesen Bereichen mit zentralen Begriffen, Prozessen, Zusammenhängen und spezifischen Denkweisen vertraut. Insbesondere erlangen sie die Fähigkeit, logische Strukturen zu erkennen, mathematische Beweise zu führen und mit den technischen Elementen der Mathematik zu arbeiten.

Sie erlernen die eigenständige Erarbeitung von fortgeschrittenen Inhalten anhand von Fachliteratur und die Vermittlung auf Universitätsniveau. Sie erkennen die Bedeutung der Fachsprache in der Mathematik für das Argumentieren, Beweisen und Kommunizieren und können Inhalte situationsbezogen und schulstufengerecht in der Fach- und Alltagssprache mündlich und schriftlich formulieren.

Die Studierenden lernen heuristische Strategien und werden so befähigt, ihr Wissen zur Problemlösung in unbekanntem Situationen anzuwenden. Sie sind weiterhin in der Lage, durch Modellierungsprozesse außermathematische und innermathematische Fragestellungen miteinander zu vernetzen und somit die Anwendung der Mathematik in Technik, Ökonomie und anderen Bereichen zu verstehen und kritisch zu beurteilen.

Des Weiteren erlangen die Studierenden Vertrautheit mit den allgemeinen/prozessbezogenen und mathematischen/inhaltsbezogenen Inhalten der Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Primar- und Sekundarbereich. Sie werden dazu befähigt, sich kritisch mit fachdidaktischen Fragestellungen zur Kompetenzorientierung im Mathematikunterricht auseinanderzusetzen. Zudem erwerben sie die Fähigkeit, Aufgaben aus dem

Bereich der Schulmathematik von einem höheren Standpunkt aus zu analysieren und dadurch didaktisch wertvolle Modifikationen an Aufgaben vorzunehmen sowie selbst Aufgaben zu entwickeln. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenvorgaben (z.B. schulinterne Curricula, Bildungsstandards) und fachdidaktischer Ansätze zu planen, zu gestalten und zu analysieren.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Mathematik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Mathematik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Mathematik
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Mathematik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Algebra I und ihre Didaktik		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Analysis I und ihre Didaktik		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Geometrie und ihre Didaktik		Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Stochastik und ihre Didaktik	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie	M 10: Mathematikdidaktik der Primarstufe	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Sprachsensibler Mathematikunterricht in der Grundschule	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Zahlentheorie	M 9: Vertiefung Analysis	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 11: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen	M 12: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Zahlentheorie	M 9: Vertiefung Analysis	M 12: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Zahlentheorie	M 9: Vertiefung Analysis	Wahlmöglichkeit:		Fach B
				M 10: Mathematikdidaktik der Primarstufe	M 12: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie	
6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Zahlentheorie	M 12 (W): Angewandte Mathematik und mathematische Technologie		Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Vertiefung Analysis	M 13: Vertiefende mathematische Projektarbeit	M 14: Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematik	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird Modul 4 ebenfalls im 3. Semester, Modul 3 dagegen im 4. Semester absolviert.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Algebra I und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Analysis I und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Geometrie und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 4: Stochastik und ihre Didaktik	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 V/Ü: 4 SWS	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang</b>	<b>LP</b>
M 7: Zahlentheorie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V/Ü: 4 SWS	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)	5
M 8: Sprachsensibler Mathematikunterricht in der Grundschule (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/ Nachbereitung	5
M 9: Vertiefung Analysis (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Gestaltung je einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/ Nachbereitung	5
M 10: Mathematikdidaktik der Primarstufe (Voraussetzung für M.Ed. Grundschule, Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) oder Lerntagebuch	5
M 11: Mathematikdidaktik der Sekundarstufen (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen)	1 V/Ü: 4 SWS	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) oder Lerntagebuch	5
M 12: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V/Ü: 4 SWS	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)	5
M 13: Vertiefende mathematische Projektarbeit (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 KO: 1 SWS	Portfolio	5
M 14: Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematik (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	-	Portfolio	5
M 15: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Umfang: max. 40 Seiten) (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 14.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist der Erwerb von auf die Primarstufe bezogenen weiterführenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen im Bereich der inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen eines fördernden und fordernden Mathematikunterrichts, auch unter dem Aspekt der Bildungsstandards für den Primarbereich, insbesondere im Hinblick auf Modellierungsfragen und Problemlösestrategien und -verhalten. Die Studierenden erwerben zusätzlich spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie sowie des Sachrechnens, jeweils unter besonderer Beachtung der Primarstufe. Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe mathematische Grundstrukturen fachdidaktisch zu analysieren und diese für die Unterricht der Primarstufe zu didaktisieren und zu reduzieren, auch unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Weiterhin erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, unterschiedliche Lösungsstrategien für arithmetische und geometrische Problemstellungen zu entwerfen und zu diagnostizieren.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Kompetenzorientierter Mathematikunterricht in der Primarstufe	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Arithmetik und Geometrie	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang Mathematik keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang Mathematik folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kompetenzorientierter Mathematikunterricht in der Primarstufe	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Arithmetik und Geometrie	1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: max. 60 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

### **Fachspezifische Anlage 14.3**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

#### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

#### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist sowohl der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch der Erwerb fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen, die das Bachelor-Niveau deutlich übersteigen: Die Studierenden werden befähigt, schulische Probleme und Fragen der Planung sowie Durchführung von Mathematikunterricht in der Sekundarstufe wissenschaftlich zu erörtern und dabei die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien der Mathematik und ihrer Didaktik angemessen zu definieren und zu interpretieren. Es wird ebenfalls die Kompetenz erworben, die vorherrschenden Lehrmeinungen in Bezug auf den mathematischen Sekundarstufenunterricht zu reflektieren und deren Relativität zu erkennen, um auf diese Weise zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang ebenso das Erkennen und Gestalten fächerübergreifender Zusammenhänge sowie die Nutzung dieser Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen – sei es auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer oder schulpraktischer Ebene. Darüber hinaus erlernen die Studierenden – unter Berücksichtigung von Heterogenität, Dynamik und dem Einfluss schulischer wie außerschulischer Faktoren – das Entwickeln sach- und altersgerechter Unterrichtskonzepte, ggf. deren multimediale Umsetzung und die angemessene Bewertung von Schülerleistungen. Während im Rahmen des Schulpraktikums Schlüsselkompetenzen wie Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit, Team- und Konfliktfähigkeit im Mittelpunkt stehen, werden in den universitären Lehrveranstaltungen verstärkt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fähigkeiten, Zeitmanagement, Ausdauer, Präsentationstechniken, Ausdrucks- und Problemlösefähigkeit sowie Leistungsbereitschaft geschult.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Analysis II und ihre Didaktik (10 LP)		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Algebra II und ihre Didaktik (10 LP)		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar (5 LP)	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik (5 LP)	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Mathematik keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Analysis II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Algebra II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik	2 S: je 2 SWS	Gestaltung je einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/Nachbereitung	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: max. 60 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 14.4  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist sowohl der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch der Erwerb fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen, die das Bachelor-Niveau deutlich übersteigen: Die Studierenden werden befähigt, schulische Probleme und Fragen der Planung sowie Durchführung von Mathematikunterricht in der Sekundarstufe wissenschaftlich zu erörtern und dabei die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien der Mathematik und ihrer Didaktik angemessen zu definieren und zu interpretieren. Es wird ebenfalls die Kompetenz erworben, die vorherrschenden Lehrmeinungen in Bezug auf den mathematischen Sekundarstufenunterricht zu reflektieren und deren Relativität zu erkennen, um auf diese Weise zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang ebenso das Erkennen und Gestalten fächerübergreifender Zusammenhänge sowie die Nutzung dieser Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen – sei es auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer oder schulpraktischer Ebene. Darüber hinaus erlernen die Studierenden – unter Berücksichtigung von Heterogenität, Dynamik und dem Einfluss schulischer wie außerschulischer Faktoren – das Entwickeln sach- und altersgerechter Unterrichtskonzepte, ggf. deren multimediale Umsetzung und die angemessene Bewertung von Schülerleistungen. Während im Rahmen des Schulpraktikums Schlüsselkompetenzen wie Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit, Team- und Konfliktfähigkeit im Mittelpunkt stehen, werden in den universitären Lehrveranstaltungen verstärkt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fähigkeiten, Zeitmanagement, Ausdauer, Präsentationstechniken, Ausdrucks- und Problemlösefähigkeit sowie Leistungsbereitschaft geschult.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Analysis II und ihre Didaktik (10 LP)		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Algebra II und ihre Didaktik (10 LP)		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar (5 LP)	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik (5 LP)	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Mathematik keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Analysis II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Algebra II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik	2 S: je 2 SWS	Gestaltung je einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/Nachbereitung	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: max. 60 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 15.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind insbesondere Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen der Musik in historischer, ethnologischer und systematischer Verortung in Epochen und Jugendkulturen sowie die Fähigkeiten in eigener künstlerischer Praxis und der Praxis des Musikmachens mit Schülerinnen und Schülern und mit älteren Menschen. Darüber hinaus werden didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterrichten des Faches Musik vermittelt, die sich auch auf die selbstkritische eigene Vermittlungstätigkeit und die Reflexion des Unterrichts beziehen sowie die Anlage beinhalten, sich mit zentralen Themen und Problemen des Musikunterrichts selbständig weiterzubilden.

### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Musik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Musik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis I	M 2: Singen – Gesang – Begleitung	M 3: Musikwissenschaft	M 4: Musik analysieren und arrangieren	M 5: Musikdidaktik	M 7: Musikwerkstatt	Fach B
2	Pädagogik und Bildung				Fach B			
3	Pädagogik und Bildung				Fach B			
4	Pädagogik und Bildung				M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar			Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik verstehen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Europäische Musik – Kultur		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik verstehen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Päd. u. Bi.	BA Thesis (A/B/E)	M 9: Europäische Musik – Kultur	M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis II	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	Forts. Modul 1	M 8: Musik verstehen	M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis II	Forts. Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Europäische Musik – Kultur		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik verstehen	M 10 (W): Musikmachen mit älteren Menschen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik verstehen	M 10 (W): Musikmachen mit älteren Menschen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Europäische Musik – Kultur		M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis II		Fach B

Das Schulpraktikum wird in der Regel im 4. Semester absolviert.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen erfolgt im Teilstudiengang Musik eine künstlerisch-praktische Ausbildung im Gesang und auf einem Hauptinstrument sowie einem Begleitinstrument.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang auch künstlerisch-praktische Prüfungen angewendet, die sich auf die Gesangs- und Instrumentalbildung beziehen.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis I	5 Ü: je 1 SWS	Praktische Prüfung (20 min.)	5
M 2: Singen – Gesang – Begleitung	5 Ü: je 1 SWS	Praktische Prüfung (10 min.)	10
M 3: Musikwissenschaft	3 S: je 2 SWS	Präsentation und Hausarbeit (10-15 Seiten)	10
M 4: Musik analysieren und arrangieren	2 S: je 2 SWS	Klausur (120 min.)	5
M 5: Musikdidaktik	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Referat oder Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Musikwerkstatt	1 S: 3 SWS 3 Ü: je 1 SWS	Mündliche/Praktische Prüfung (20 min.)	5
M 8: Musik verstehen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten)	5
M 9: Europäische Musik – Kultur (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Präsentation und Portfolio	5
M 10: Musikmachen mit älteren Menschen (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 Ü: 2 SWS	Mündliche/Praktische Prüfung	5
M 11: Musikmachen – Künstlerische Praxis II (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschule, Fachwiss.)	1 Ü: 1 SWS	-	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit: 4 Monate; Umfang: ca. 50 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs Musik und den ausführlichen Ausführungen hierzu zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 15.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Grundschule ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichtens führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Musik keine weiteren Prüfungsarten verwendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	1 S: 2 SWS	Referat	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: ca. 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs Musik zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 15.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Sekundarschulen (Sekundarstufe I) ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichtens führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	M 2: Themen in der Musik	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (20 LP) (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Analyse und Interpretation	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Musik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Themen in der Musik	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 3: Musik und Vermittlung – Themen und Inhalte von Musikunterricht	1 S: 2 SWS	Referat	5
M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Analyse und Interpretation	1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: ca. 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 16.1  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Philosophie.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, philosophisch relevante Fragestellungen in historische und systematische Kontexte einzuordnen. Sie erwerben die Fähigkeit, philosophische Problemstellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ethik, politische Philosophie, philosophische Anthropologie, Bildungsphilosophie u. a.) zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden lernen grundlegende Forschungsmethoden im Fach Philosophie kennen und können diese anwenden. Sie können philosophisch relevante Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen erkennen und kommunizieren. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Philosophie. Darüber hinaus erwerben die Studierenden grundlegende fachdidaktische Kompetenzen, die in Vermittlungsprozessen reflektiert und exemplarisch praktisch erprobt werden.

**§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Philosophie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Philosophie
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Philosophie

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die Philosophie		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Theoretische Philosophie	M 3: Philosophie der Sprache	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Ethik	M 5: Sozialphilosophie/politische Philosophie	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 6: Philosophische Anthropologie	M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 10: Philosophie des Geistes/Bewusstseinsphilosophie	M 11: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik	M 10: Philosophie des Geistes/Bewusstseinsphilosophie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik	M 10 (W): Philosophie des Geistes/Bewusstseinsphilosophie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie	M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik	M 10 (W): Philosophie des Geistes/Bewusstseinsphilosophie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 11: Philosophie in schulischen außerschulischen Kontexten	M 12: Philosophischer Vortrag		Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 7) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Lektürebericht und Vermittlungsplanung: Lektürebericht (schriftlich: systematische Darstellung des Themas bzw. der Fragestellung und kommentierte Bibliographie) sowie Vermittlungsplanung für Primar- oder Sekundarstufe oder für den außerschulischen Zusammenhang (Präsentation im Seminar).

## § 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Einführung in die Philosophie	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (10 S.)	10
M 2: Theoretische Philosophie	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 3: Philosophie der Sprache	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 4: Ethik	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.)	5
M 5: Sozialphilosophie/politische Philosophie	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Philosophische Anthropologie	1V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.) oder Klausur (90 Min.)	5
M 7: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Themen und Diskussionen der Gegenwartsphilosophie (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Kulturphilosophie/Ästhetik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 10: Philosophie des Geistes/Bewusstseinsphilosophie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 11: Philosophie in schulischen und außerschulischen Kontexten (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Lektürebericht und Vermittlungsplanung	5
M 12: Philosophischer Vortrag (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 Koll: 2 SWS	Vortrag mit Diskussion	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (35-40 S. nach Absprache; Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 16.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Philosophieunterricht der Grundschule zu entsprechen. Die Studierenden erkennen philosophische Dimensionen in der Lebenswelt der Kinder und können diese methodisch aufarbeiten und sichtbar machen. Sie können Kinder für das philosophische Fragen gewinnen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich der Philosophie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, philosophische Themen und Fragen für den Unterricht an Grundschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachdidaktik Philosophie	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachdidaktik Philosophie	1 S: 2 SWS	Projektbericht (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Themen und Fragen der praktischen Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder Portfolio	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 16.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Philosophie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Philosophie ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, kritisch über Fragen und Probleme der theoretischen und praktischen Philosophie zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Sie erkennen philosophische Dimensionen in gesellschaftlichen Zusammenhängen und können diese methodisch aufarbeiten und sichtbar machen. Sie können junge Menschen für das philosophische Fragen und Diskutieren gewinnen und können diese Diskussionen fachdidaktisch und methodisch geschult anleiten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Philosophieunterricht der Sekundarschule (Sekundarstufe I) zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich der Philosophie, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, philosophische Themen und Fragen für den Unterricht an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Philosophie sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Didaktik der Philosophie	M 2: Theoretische Philosophie	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Bildungsphilosophie	M 4: Praktische Philosophie	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Politische Philosophie Europas	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Philosophie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Didaktik der Philosophie	1 S: 2 SWS	Projektbericht (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Theoretische Philosophie	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15-18 S.)	5
M 3: Bildungsphilosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 4: Praktische Philosophie	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-18 S.) oder Portfolio	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudien- gänge eine Forschungs- aufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Politische Philosophie Europas	1 S: 2 SWS	Literaturbericht und Kom- mentar (12-15 S.)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbei- tungszeit: 6 Monate, Um- fang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 17.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Physik.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Physik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Der Teilstudiengang Physik bereitet auf die Kommunikation und Vermittlung naturwissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen von Bildungsprozessen vor. Der Schwerpunkt liegt dabei bei schulischen Bildungssituationen. Entwickelt werden dazu die grundlegenden fachlichen und fachdidaktischen Inhalte, Kompetenzen und Arbeitsweisen.

Die Absolventinnen und Absolventen erreichen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der fachwissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Physik sowie der Physikdidaktik. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und bezieht diese zum Teil auf den aktuellen Stand der Forschung.

Sie erreichen die Kompetenz, ihr Wissen und Verständnis grundsätzlich in Bildungszusammenhängen anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu Fragestellungen in diesem Bereich zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus sind sie in der Lage, für Bildungsprozesse relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, um daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und Einheiten zu entwickeln, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und es gleichzeitig ermöglichen, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die kommunikativen Kompetenzen werden so weit entwickelt, dass fachbezogene Positionen und Problemlösungen formuliert und argumentativ legitimiert werden können. Die entwickelten Kompetenzen ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, Verantwortung in einem Team zu übernehmen und sowohl mit Fachvertretern wie auch mit Laien Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sicher und strukturiert auszutauschen.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Physik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Physik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Physik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die physikalische Arbeitsweise	M 2: Geschichte der Physik	Fach B
2	Pädagogik und Bildung		M 3: Einführung in die Fachdidaktik	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Zentrale Konzepte der Physik	M 5: Lernwerkstatt	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung		Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 7: Applied Physics	M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	M 7: Applied Physics	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	Wahlmöglichkeit:		Fach B
			M 7: Applied Physics	M 10: Aktuelle Themen der Physik	
6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung	M 10 (W): Aktuelle Themen der Physik	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 7: Applied Physics	M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Das Modul Lernwerkstatt (M 5) wird in dem Semester des zweiten Studienjahres belegt, in dem nicht das Schulpraktikum absolviert wird.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## **§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Physik**

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Praktikum (Pr): Selbstständige Durchführung von Experimenten bzw. Schulversuchen einschließlich schriftlicher Auswertung

## **§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Physik**

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Poster: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem Poster einschließlich Kurzvortrag und Verteidigung in einer Diskussion
- Portfolio: Sammlung unterschiedlicher Nachweise in Bezug auf die geforderte Kompetenzentwicklung

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die physikalische Arbeitsweise	2 V: je 2 SWS 2 Pr/S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung mit Experimenten (30 Minuten)	10
M 2: Geschichte der Physik	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS	Essay (14.000 bis 20.000 Zeichen)	5
M 3: Einführung in die Fachdidaktik	1 V: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 4: Zentrale Konzepte der Physik	2 V: je 2 SWS 1 Pr/S: 2 SWS 1 Pr: 2 SWS	Mündliche Prüfung mit Experimenten (30 Minuten)	10
M 5: Lernwerkstatt	1 Pr/S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Applied Physics (auf Englisch) (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Posterpräsentation	5
M 8: Grundlegende naturwissenschaftliche Bildung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 1 SWS 1 Pr: 3 SWS	Hausarbeit (Umfang nach Absprache)	10
M 9: Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	2 V: je 1 SWS 1 Pr: 2 SWS	Portfolio	5
M 10: Aktuelle Themen der Physik (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Postererstellung	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 17.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-  
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master  
of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I  
mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem  
Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Physik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Der Studiengang ist ausschließlich auf lehramtsspezifische Inhalte fokussiert. Dazu werden einerseits fachwissenschaftliche Inhalte weiter vertieft und andererseits auf die fachmethodischen und didaktischen Problemstellungen der Sekundarstufe I bezogene Veranstaltungen angeboten. Darüber hinaus wird das erkenntnistheoretische Wissen über die Disziplin, ihre Methoden und Grenzen gerade auch im Hinblick auf bildungswissenschaftliche Situationen ausgeschärft. Insbesondere das Praxissemester und das damit verbundene Begleitseminar liefern Begründungsansätze für eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Physik, aber auch dem Wissen über Physik, die sich direkt auf schulische Kontexte beziehen.

In den fachlichen Vertiefungen erreichen die Studierenden in exemplarischer Weise anschlussfähiges Wissen in den Bereichen Elektrodynamik, Optik, Mechanik und Thermodynamik, um auch komplexe und aktuelle Sachverhalte auf grundlegende Prinzipien zurückführen zu können. Eine über die Disziplinergrenzen hinausgehende fachliche Vertiefung erfolgt in dem Modul „Physik in Kontexten“, in dem beispielsweise Inhalte wie Kosmologie, Umweltp Physik oder Biophysik behandelt werden. Das Begleitseminar dient der Reflexion des eigenen unterrichtlichen Handelns und dem Austausch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen. Außerdem können ausgewählte Fragen des Physikunterrichts thematisiert werden. Aufbauend auf den Vorkenntnissen aus dem Bachelor-Studium dient das Modul „Formen von Physikunterricht“ der vorwiegend fachdidaktisch-wissenschaftlichen Begründung und Analyse von Physikunterricht in der Sekundarstufe I. Spezielle Fragen bei Bildungsprozessen im naturwissenschaftlichen Themenbereich werden im Modul „Physikalische Bildung und außer-

schulische Lernorte“ auf fachlicher und fachdidaktischer Basis unterrichtsbezogen aufgearbeitet.

Absolventinnen und Absolventen sind schließlich befähigt, in der Sekundarstufe I eigenverantwortlich Fachunterricht unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Konzeptionen zu planen, typische Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen zu erkennen sowie Schülerinnen und Schüler für eine Auseinandersetzung mit Themen aus der Physik zu motivieren. Sie können ihre Vorgehensweisen selbstreflexiv analysieren und ggf. modifizieren. Im Rahmen der Arbeit an der Master Thesis sind sie in der Lage, eine aktuelle wissenschaftliche Frage, ggf. auch mit Bezug zu Bildungsprozessen, innovativ bzw. explorativ zu behandeln.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Physik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil I	M 2: Formen von Physikunterricht	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Fachliche Vertiefung Physik – Teil II	M 4: Physik in Kontexten	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Physikunterricht und außerschulische Lernorte	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil I	2 S: je 1 SWS	Mündliche Prüfung (60 Minuten)	5
M 2: Formen von Physikunterricht	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen)	5
M 3: Fachliche Vertiefung Physik – Teil II	1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	5
M 4: Physik in Kontexten	1 V/S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Physikunterricht und außerschulische Lernorte	1 S: 2 SWS	Präsentation und Ausarbeitung	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 18.1  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts. Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs.

Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Teilstudiengangs Sachunterricht – bestehend aus dem B.A. Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung und dem Fach Sachunterricht im M.Ed. für das Lehramt Grundschulen – haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht (Praktikum, Praxissemester) haben sie Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

Am Ende des Bachelor-Studiums haben die Studentinnen und Studenten einen Überblick über fachliche Grundlagen, die für den Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung relevant sind sowie über deren fachdidaktische Grundlagen aus der Perspektive der zugeordneten Bezugsfächer. Sie haben Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts

erworben und sich mit dem gesellschaftswissenschaftlichen Lernen aus Sicht der Sachunterrichtsdidaktik beschäftigt. Fächerübergreifende Ansätze des Sachunterrichts werden im Studium ebenso berücksichtigt wie biographische Zugänge und die Reflexion über den Erwerb von (eigenem) Sachwissen.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Geographie</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 2: Erstbegegnungen mit <b>Geschichte</b>	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Politik</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Wirtschaft</b> für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Fachdidaktik der gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfächer	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht I	M 12 (W): Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Seminar/Hospitation (S/Hosp): Seminar mit Hospitationen in schulischem Sachunterricht sowie Gesprächen mit Lehrkräften des Sachunterrichts

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Geographie</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 2: Erstbegegnungen mit <b>Geschichte</b>	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (15 Seiten) oder Referat und Portfolio (15 Seiten)	5
M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Hosp.: 2 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	1 S: 2 SWS 1 Exk.: 1 SWS	Portfolio	5
M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Politik</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Wirtschaft</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 V: 2 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 7: Fachdidaktik der gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfächer	4 S: je 1 SWS	Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Projektarbeit, Projektbericht (12-15 Seiten) und Projektpräsentation	5
M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation im Umfang von 10.000 Zeichen	5
M 11: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation im Umfang von 10.000 Zeichen	5
M 12: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 18.2**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts. Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs.

Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Teilstudiengangs Sachunterricht – bestehend aus dem B.A. Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung und dem Fach Sachunterricht im M.Ed. für das Lehramt Grundschule – haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht (Praktikum, Praxissemester) haben sie Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

Am Ende des Bachelor-Studiums haben die Studentinnen und Studenten einen Überblick über fachliche Grundlagen, die für den Sachunterricht mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung relevant sind sowie über deren fachdidaktische Grundlagen aus der Perspektive der zugeordneten Bezugsfächer. Sie haben Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts erwor-

ben und sich mit dem naturwissenschaftlichen Lernen aus Sicht der Sachunterrichtsdidaktik beschäftigt. Fächerübergreifende Ansätze des Sachunterrichts werden im Studium ebenso berücksichtigt wie biographische Zugänge und die Reflexion über den Erwerb von (eigenem) Sachwissen.

#### § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sachunterricht

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Biologie</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Chemie</b> für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Physik</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Technik</b> für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht I	M 12 (W): Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Seminar/Hospitation (S/Hosp): Seminar mit Hospitationen in schulischem Sachunterricht sowie Gesprächen mit Lehrkräften des Sachunterrichts
- Praktikum (Pr): Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Chemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Experimentell-mündliche Prüfung: Die Studierenden bereiten einen Versuch vor, führen ihn den Prüfenden vor und erläutern dabei den Ablauf. Im Prüfungsgespräch werden weitere mit dem Stoffgebiet zusammenhängende Fragen erörtert.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Biologie</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S/Ü: 3 SWS	mündliches Prüfungsgespräch: 20 Minuten	5
M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Chemie</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S/V: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS	Experimentell-mündliche Prüfung: 30 Minuten und 30 Minuten Vorbereitung	5
M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Hosp: 2 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	1 S: 1 SWS 1 Ex: 1 SWS	Portfolio	5
M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Physik</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Technik</b> für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 min) <u>oder</u> Klausur (60 min)	5
M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	4 S: je 1 SWS	Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Projektarbeit, -bericht (12-15 Seiten) und Präsentation	5
M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen	5
M 11: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 12: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 18.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sachunterricht mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sachunterricht ist der Erwerb zentraler Kenntnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

Die wissenschaftliche Disziplin „Didaktik des Sachunterrichts“ und das Schulfach Sachunterricht an Grundschulen stehen im Zentrum des Teilstudiengangs. Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Teilstudiengangs Sachunterricht – bestehend aus dem B.A. Bildungswissenschaften (Studium eines der Bezugsfächer des Sachunterrichts) und dem M.Ed. für das Lehramt Grundschule – haben am Ende ihres Studiums fachliche und fachdidaktische Kenntnisse erworben, die sie befähigen, im anschließenden Vorbereitungsdienst an einer Grundschule den Unterricht im Fach Sachunterricht nach wissenschaftlich fundierten Konzepten und Prinzipien zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten.

Am Ende des Studiums verfügen die Studentinnen und Studenten über fachliche und fachdidaktische Grundlagen in einem der Bezugsfächer des Sachunterrichts, die auch grundschuldidaktische Perspektiven des Faches einschließen. Sie haben vertiefte Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts erworben und sich mit den Basiskonzepten des naturwissenschaftlichen bzw. des gesellschaftswissenschaftlichen Lernens beschäftigt. Neben dem Erwerb von Unterrichtserfahrungen im Fach Sachunterricht (Praxissemester) haben sie sich darüber hinaus mit einer ausgewählten fachdidaktischen Fragestellung auseinandergesetzt und in Gruppen ein Praxisprojekt zum Sachunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet. Sie haben die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Disziplin der Didaktik des Sachunterrichts und Gestaltungsansätze des Unterrichtsfaches Sachunterricht kennengelernt, die sie dazu befähigen, selbstständig und kontinuierlich ihre Kompetenzen und Fähigkeiten als Sachunterrichtslehrkraft weiterzuentwickeln.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ausgewählte Themen der Sachunterrichtsdidaktik	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sachunterricht

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS oder 1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (mind. 25.000 Zeichen)	5
M 2: Ausgewählte Themen der Sachunterrichtsdidaktik	2 S: je 2 SWS	Portfolio	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 19  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sonderpädagogik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sonderpädagogik ist der Erwerb von Grundlagen aus verschiedenen Teilbereichen der Sonderpädagogik. Diese beinhalten Grundlagen der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, der Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen, der Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenz, der Sonderpädagogik des Lernens und der sonderpädagogischen Psychologie. Die Studierenden erwerben bildungstheoretische, psychologische und medizinische Kenntnisse, kennen wissenschaftstheoretische Modelle und haben fachdidaktisches Wissen für professionelles Vorgehen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu ausgewählten Sprach- und Kommunikationsstörungen. Sie lernen Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft zu lokalisieren und zu reflektieren. Sie kennen professionelle Kommunikations- und Kooperationssysteme. Die Studierenden kennen Grundbegriffe, Theorien und Ergebnisse der angewandten Legasthenie-, Lese-Rechtschreib- und der Dyskalkulieforschung sowie Befunde bezüglich gestörter Entwicklungsprozesse des Zahlbegriffs. Die Studierenden kennen psychologische Konzepte des Erziehens und Unterrichtens in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern. Sie verfügen über grundlegendes psychologisches und medizinisches Fachwissen zur differenziellen Entwicklung. Die Studierenden lernen die Bedeutung anderer Fachdisziplinen für die Sonderpädagogik einzuordnen.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sonderpädagogik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

- Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik.

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“). Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Lernen und Lehren	M 2: Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Gesundheit und Entwicklung	M 4: Pädagogische und didaktische Handlungsansätze in der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 1	M 6: Störungen des Lernens und der Entwicklung I: Störungen des Schriftspracherwerbs sowie Interventionsformen	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 2	M 8: Störungen des Lernens und der Entwicklung II: Dyskalkulie und Störungen des mathematischen Denkens	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik (wenn das Unterrichtsfach mit Schwerpunkt Primarstufe studiert werden soll):

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Sonderpädagogik interdisziplinär	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt Sonderpädagogik (wenn das Unterrichtsfach mit Schwerpunkt Sekundarstufe studiert werden soll):

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Sonderpädagogik interdisziplinär	Fach B
6	Pä d. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	M 12: Sonderpädagogische Handlungsfelder	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Sonderpädagogik interdisziplinär	M 12: Sonderpädagogische Handlungsfelder	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Sonderpädagogik interdisziplinär	M 12 (W): Sonderpädagogische Handlungsfelder	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft	M 10: Sonderpädagogik interdisziplinär	M 13 (W): Sonderpädagogische Theorien und Modelle	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	M 12: Sonderpädagogische Handlungsfelder		Fach B

Der Teilstudiengang Sonderpädagogik beinhaltet kein obligatorisches Schulpraktikum.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt an Grundschulen bzw. Sekundarschulen in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sonderpädagogik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Gestaltung einer Seminarsitzung: Die Studierenden planen, realisieren und reflektieren in der Gruppe gemeinsam mit Dozent/innen eine Seminarsitzung.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernen und Lehren	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung im Kontext von Unterricht, Schule, Gesellschaft und Wissenschaft	1 S: 2 SWS	Theorie-Input beim Seminar (ca. 15 Minuten, unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten, benotet)	5
M 3: Gesundheit und Entwicklung	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 4: Pädagogische und didaktische Handlungsansätze in der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung	1 S: 2 SWS	Theorie-Input beim Seminar (ca. 15 Minuten, unbenotet) und schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten, benotet)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 5: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 1	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten) oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten)	5
M 6: Störungen des Lernens und der Entwicklung I: Störungen des Schriftspracherwerbs sowie Interventionsformen	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationsstörungen, Teil 2	2 S: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten) oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (4-8 Seiten)	5
M 8: Störungen des Lernens und der Entwicklung II: Dyskalkulie und Störungen des mathematischen Denkens	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 9: Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft (Voraussetzung für Schwerpunkt Primarstufe, Schwerpunkt Sekundarstufe, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 10: Sonderpädagogik Interdisziplinär (Voraussetzung für Schwerpunkt Primarstufe, Schwerpunkt Sekundarstufe, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten) oder Referat	5
M 11: Didaktische Theorien und Modelle in der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Voraussetzung für Schwerpunkt Primarstufe, Schwerpunkt Sekundarstufe, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio (2-3 Seiten)	5
M 12: Sonderpädagogische Handlungsfelder (Voraussetzung für Schwerpunkt Sekundarstufe, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat oder schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 13: Sonderpädagogische Theorien und Modelle (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	-	Schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten)	5
M 14: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für Schwerpunkt Primarstufe, Schwerpunkt Sekundarstufe, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 35-40 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 20.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sport.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (von der Sportpädagogik über die Sportpsychologie sowie die Zusammenhänge von Bewegung, Sport und Gesundheit bis zur Trainingswissenschaft) zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden lernen grundlegende Forschungsmethoden im Fach Sport kennen und können diese anwenden. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich „Sport und Gesundheit“, was auch grundlegende Kenntnisse in funktioneller Anatomie einschließt (Modul 7). Die Studierenden runden des Weiteren ihre Kompetenzen durch das Modul 8 ab, in dem sie jeweils ein Seminar im Bereich der Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie im Bereich Sportpädagogik, Sportpsychologie oder Sportsoziologie absolvieren. Sie vertiefen so ihre Kompetenzen in ausgewählten Anwendungs- und Forschungsfeldern der Sportwissenschaft und verfügen nun über ein breit gefächertes handlungsorientiertes Fachwissen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Sport. Darüber hinaus erlernen die Studierenden grundlegende Fertigkeiten der Bewegungsbereiche und Sportarten sowie bewegungsorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung. Die Gestaltungsmöglichkeiten von bewegungsbezogenen Vermittlungsprozessen werden reflektiert und exemplarisch praktisch erprobt.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sport werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Basale sportwissenschaftliche Kompetenzen	M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 10 (W): Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 10 (W): Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters		Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 3 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## **§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport**

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## **§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport**

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- **Praktische Prüfung:** Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Basale sportwissenschaftliche Kompetenzen	2 V: je 3 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	2 S/Ü: je 3 SWS	Klausur (60 Min.) und praktische Prüfung	10
M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	3 S/Ü: je 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	2 Portfolios (10-15 S.) und 2 praktische Prüfungen (Demonstration)	10
M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	1 S: 1 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Research Methods for Sport Studies (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5
M 7: Sport und Gesundheit (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 10: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 20.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Grundschulsport zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und kennen aktuelle Befunde zum Sportengagement im Kindesalter. Die Studierenden verstehen gesundheits- und inklusionsrelevante Fragestellungen und können diese auf die Praxis des Grundschulsports beziehen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang und den Lernbereichen erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an Grundschulen sowie für den außerunterrichtlichen Schulsport aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sportdidaktische Aspekte des Grundschulsports	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ausgewählte Themen des Sportunterrichts	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- **Praktische Prüfung:** Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

## § 7 Module des Teilstudiengangs Sport

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktische Aspekte des Grundschulsports	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Ausgewählte Themen des Sportunterrichts	1 S/Ü: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Portfolio (10-15 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (10 Seiten) und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 20.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von vertieften sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Schulsport der Sekundarschule (Sekundarstufe I) zu entsprechen. Die Studierenden erweitern also ihre Vermittlungskompetenzen in schulrelevanten Bereichen der Sport- und Bewegungskultur (Mannschaftsspiele, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Trendsport). Sie verfügen über handlungsorientiertes Fachwissen im Feld des Sports und seiner Thematisierung in der Schule. Im Rahmen des Moduls „Sportwissenschaft interdisziplinär“ fundieren die Studierenden ihre sportwissenschaftlichen Methodenkenntnisse und setzen sich mit interdisziplinären Fragestellungen auseinander, die an den Schnittstellen der sportwissenschaftliche Teildisziplinen verortet sind. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- **Praktische Prüfung:** Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio (10-15 Seiten)	5
M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	2 S/Ü: je 2 SWS	Praktische Prüfung	5
M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	2 S: je 2 SWS	Praktische Prüfung	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 21.1  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte. Es bereitet auf eine professionelle Tätigkeit in Bereichen vor, die auf die Vermittlung technischer Bildungsinhalte zielen. Dazu wird ein grundlegendes Fachwissen über technische Disziplinen des Daten-, Energie- und Stoffumsatzes in Theorie und Praxis vermittelt, das die Studierenden in die Lage versetzt, Aufbau, Funktion und Struktur technischer Systeme nachvollziehen und didaktisch aufbereiten zu können. Mit Hilfe dieser Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, relevante Ziele und Inhalte für technische Bildungsprozesse zu bestimmen. Für die Konstruktion und Fertigung bildungsrelevanter Medien zur Vermittlung technischer Bildungsinhalte sind neben fachtheoretischen und fachdidaktischen auch fachpraktische Kompetenzen erforderlich. Die Studierenden sollen befähigt werden, technische Bildungsprozesse in einem professionellen Umfeld zu konzipieren, zu realisieren und zu verifizieren.

Im Studienverlauf ergänzen sich Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen. Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer Zielaspekt des Teilstudiengangs Technik.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Technik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fertigungstechnik		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Maschinentechnik	M 3: Fachdidaktik Technik	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Elektro-Energietechnik		Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 5: Informationstechnik	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 8: Elektronik	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Soziotechnik	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 8: Elektronik	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 9: Außerschulische Lernorte	M 11: Soziotechnik	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 8: Elektronik	M 12 (W): Technische Systeme	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 8: Elektronik	M 12 (W): Technische Systeme	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Außerschulische Lernorte	M 10: Technische Dokumentationen		Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 6) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 4 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (P): Angeleitete sowie selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Durchführung von Fertigungsaufgaben, z. B. Planung und Fertigung von Unterrichtsmedien.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z. B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.
- Fachpraktische Klausur: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Reflektion und Dokumentation von Prozessen zur fachgerechten Herstellung eines realen Produkts. Zulassungsbedingung ist die Fähigkeit zum sicherheits- und sachgerechten Umgang mit relevanten Werk- und Hilfsstoffen, Maschinen und Werkzeugen. In der Regel wird dieser Nachweis durch das erfolgreiche Absolvieren der zugehörigen Teilmodule erbracht.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fertigungstechnik	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Projekt	10
M 2: Maschinentechnik	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Projekt mit Dokumentation	5
M 3: Fachdidaktik Technik	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	10
M 4: Elektro-Energietechnik	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	5
M 5: Informationstechnik	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 7: Projekte für den Technikunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Projektpräsentation (ca. 20 Minuten)	5
M 8: Elektronik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	(Fachpraktische) Klausur (90 Minuten) oder Projekt	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 9: Außerschulische Lernorte (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/E: 2 SWS	Portfolio	5
M 10: Technische Dokumentationen (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Projekt mit Dokumentation	5
M 11: Soziotechnik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen)	1 S: 2 SWS	Referat oder mündl. Prüfung (ca.15 Min.)	5
M 12: Technische Systeme (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 Proj: 2 SWS	Projekt	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang nach vorheriger Absprache)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 21.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte.

Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit im Fach Technik an Grundschulen erforderlich sind. Dabei ergänzen sich im Studienverlauf Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen.

Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer wesentlicher Zielaspekt dieses Teilstudienganges. Durch die besondere Beachtung dieser mehrdimensionalen Sicht auf Technik in ihren Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen sowie ihren Wirkungen auf das Individuum wie auf die Gesellschaft insgesamt trägt dieser Teilstudiengang in spezifischer Weise zur Entwicklung künftiger Techniklehrerinnen und -lehrer bei. Die strukturierte Abfolge der Module stellt sicher, dass die Studierenden des Teilstudienganges Technik fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten im Zusammenhang erwerben können.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die hinsichtlich Wissen, Verstehen, Verwenden und Bewerten von technischen und technikwissenschaftlichen Inhalten in Theorie und Praxis deutlich über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Sie werden befähigt, Fachinhalte als Bildungsinhalte des Technikunterrichts in der Primarstufe

zielgerichtet auszuwählen und didaktisch zu begründen. Die Studierenden können Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung wissenschaftlich erörtern, sowie die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität reflektieren, um daraus weiterführende Forschungsfragen zu generieren. Sie können fachübergreifende Zusammenhänge nicht nur erkennen, sondern auch primarstufenadäquat gestalten und in ihrem verantwortungsbewussten, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Handeln eigenständig über die Grenzen der Disziplin hinausweisende Entwicklungen berücksichtigen.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Technische Bildung in der Primarstufe	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Forschungsorientiertes Arbeiten	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z.B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Technische Bildung in der Primarstufe	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
M 2: Forschungsorientiertes Arbeiten	1 S: 2 SWS	Projekt (Projektergebnis + Dokumentation ca. 20 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach vorheriger Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 21.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte.

Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit im Fach Technik an Sekundarschulen (Sekundarstufe I) erforderlich sind. Dabei ergänzen sich im Studienverlauf Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen.

Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer wesentlicher Zielaspekt dieses Teilstudienganges an der Europa-Universität Flensburg. Durch die besondere Beachtung dieser mehrdimensionalen Sicht auf Technik in ihren Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen sowie ihren Wirkungen auf das Individuum wie auf die Gesellschaft insgesamt trägt dieser Teilstudiengang in spezifischer Weise zur Entwicklung künftiger Lehrerinnen und Lehrer bei. Die strukturierte Abfolge der Module stellt sicher, dass die Studierenden des Teilstudienganges Technik fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten im Zusammenhang und im Fokus auf die Sekundarstufe erwerben können.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die hinsichtlich Wissen, Verstehen, Verwenden und Bewerten von technischen und technikwissenschaftli-

chen Inhalten in Theorie und Praxis deutlich über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Sie werden befähigt, Fachinhalte als Bildungsinhalte des Technikunterrichts der Sekundarstufe zielgerichtet auszuwählen und didaktisch zu begründen. Die Studierenden können Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung wissenschaftlich erörtern sowie die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität reflektieren, um daraus weiterführende Forschungsfragen zu generieren. Sie können fachübergreifende Zusammenhänge nicht nur erkennen, sondern auch sekundarstufenadäquat gestalten und in ihrem verantwortungsbewussten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Handeln eigenständig über die Grenzen der Disziplin hinausweisende Entwicklungen berücksichtigen.

#### § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Robotik	M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	Fach B
2	Pädagogik und Bildung		M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Allgemeine Technologie	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentati-

onen (z. B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.

- Fachpraktische Klausur: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Reflektion und Dokumentation von Prozessen zur fachgerechten Herstellung eines realen Produkts. Zulassungsbedingung ist die Fähigkeit zum sicherheits- und sachgerechten Umgang mit den relevanten Stoffen, Maschinen und Werkzeugen. In der Regel wird dieser Nachweis durch das erfolgreiche Absolvieren der zugehörigen Teilmodule erbracht.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Robotik	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	(Fachprakt.) Klausur (90 Min.) oder Projekt	10
M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	1 S: 2 SWS	Projekt	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Allgemeine Technologie	1 S: 2 SWS	Referat (ca. 30 Min.)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach vorheriger Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 22.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Textil und Mode.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textil und Mode mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Textil und Mode ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das Studium qualifiziert zur Diskussion fachgegenständlicher Problemstellungen im Zusammenhang mit Methoden der Dokumentation und Präsentation. Theoretisch-reflexive und textilpraktische Zugänge werden im Sinne ästhetischer Erfahrungsmodi und Kommunikationsformen verknüpft. Ästhetik als wissenschaftlich-künstlerische Auseinandersetzung mit den Prozessen der sinnlichen Wahrnehmung, Erfahrung und Bewertung des Textilen hat die Entwicklung gestalterischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie reflektierter Bewertungs- und Bedeutungskriterien zum Ziel. Die Studierenden erwerben umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Textillehre, unterstützt und in Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung. Den theoretisch-reflexiven und ästhetischen Zugangsweisen zum Fachgegenstand soll ihre Fähigkeit entsprechen, komplexe Zusammenhänge adressatenbezogen verständlich zu machen bzw. Vermittlungsprozesse effektiv strukturieren, initiieren und evaluieren zu können.

Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen zudem in den fachwissenschaftlichen Bereichen der Modetheorie und runden ihre Kompetenzen im Bereich der Textilwirtschaft mit dem Modul M 7 ab. Schulspezifisch (Sek I) bereiten die Module M 6 und M 8 auch u.a. auf eine weitere Differenzierung der Fachwissenschaft zu Beginn des Masterteilstudiengangs ‚Textillehre‘ vor. Das Modul M 9 legt die Basis für schulspezifische Fragen der Diagnose und Förderung im Fach sowohl für die Grund- wie für die Sekundarschule.

Für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums ist das Modul M 10 konzipiert. Begleitend erlernen die Studierenden grundlegende Forschungsmethoden des Faches kennen und anwenden.

## § 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Textil und Mode werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textil und Mode sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetik und textile Gestaltung (Basismodul)		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Einführung in die Textilwissenschaft		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Projektgebundene Textilpraxis	M 4: Textildidaktik und Vermittlung	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Identität	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Identität	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Sub- und jugendkulturelle Ästhetik der Kleidung	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Fach B

oder

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Identität	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8: Sub- und jugendkulturelle Ästhetik der Kleidung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Identität	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8 (W): Sub- und jugendkulturelle Ästhetik der Kleidung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Identität	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8 (W): Sub- und jugendkulturelle Ästhetik der Kleidung	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	M 10: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse		Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 5) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

## § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Fachpraktische Prüfung mit Präsentation: Die Studierenden präsentieren in einer Ausstellung ihre fachpraktischen Arbeiten und reflektieren diese Arbeiten unter gestaltungstheoretischen Aspekten.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer bzw. textilwissenschaftlicher Praxis ein ausgewähltes Thema in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetik und textile Gestaltung (Basismodul)	1 V: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (mind. 20.000 Zeichen Text)	10
M 2: Einführung in die Textilwissenschaft	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS 1 S/Ex: 2 SWS	Projektarbeit (30.000-40.000 Zeichen Text) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Projektgebundene Textilpraxis	1 Ü: 2 SWS 1 Ü: 4 SWS	Fachpraktische Prüfung mit Präsentation (ca. 20 Min.)	10
M 4: Textildidaktik und Vermittlung	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit (mind. 40.000 Zeichen Text)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Mode und Identität (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 10 000 Zeichen Text ohne Bildbeispiele)	5
M 7: Textilwirtschaft und Konsum (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 8: Sub- und jugendkulturelle Ästhetik der Kleidung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 10.000 Zeichen Text ohne Bildbeispiele)	5
M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20.000 Zeichen Text)	5
M 10: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung: Vortrag mit Diskussion (Umfang: 20 Minuten)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; 40 Seiten Text bzw. 25 Seiten bei textilkünstlerischer Bearbeitung, dazu 30 Min. Präsentation der Ergebnisse)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 22.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textillehre mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Textillehre ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und pädagogischen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Textillehre zu entsprechen. Die Studierenden qualifizieren sich in der Aneignung von Methoden und Inhalten ästhetischen Erfahrungslernens am Übergang zur Schriftlichkeit und thematisieren den ästhetischen Zugriff auf den textilen Gegenstand unter Einbindung der sich entwickelnden kognitiven Bezugnahmen. Dabei stehen projektorientierte fächerverbindende und -übergreifende Aneignungsformen im Vordergrund. Die Studierenden können grundlegende Methoden der Unterrichtsfor-schung/Unterrichtsevaluation anwenden. Sie sind fähig, ästhetisches Erfahrungslernen in der Primarstufe und dessen Wirksamkeit im Kontext allgemeinen Lernverhaltens zu beurteilen und erwerben umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen mit Schulbezug können sie innovativ bzw. explorativ behandeln.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Textillehre sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 1 (Basismodul)	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 2 (Aufbaumodul)	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und textilwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 1 (Basismodul)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 40.000 Zeichen Text)	5
M 2: Lehren und Lernen im Fach Textillehre 2 (Aufbaumodul)	1 S/Ü: 2 SWS	Projektarbeit (30.000-40.000 Zeichen Text)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

### **Fachspezifische Anlage 22.3**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre.

#### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textillehre mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

#### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Textillehre ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Kultur-, textil- und wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen ist in Kontexte ästhetischen Handelns zu integrieren. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im fachwissenschaftlichen/fachpraktischen Bereich des Textildesigns und seiner medialen Präsentationsformen. Fachpraktische Fertigkeit ebenso wie kritischer Diskurs sind vor dem Hintergrund von Fachwissenschaft und auf der Basis textildidaktischer Konzeption in eine unterrichtspraktische Gestaltung im Rahmen neuer kommunikativer, fächerübergreifender Herausforderungen einzubringen. Für den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums ist das Modul 5 konzipiert, in dem ausgewählte aktuelle Themen und Kontroversen der Textilwissenschaft im interdisziplinären Kontext diskutiert werden und die Studierenden ihre erworbenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen abrunden.

Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, und können Methoden der Unterrichtsforschung/ Unterrichtsevaluation anwenden. Sie sind fähig, den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Textillehre der Sekundarschule zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung erwerben die Studierenden umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen mit Schulbezug können sie innovativ bzw. explorativ behandeln.

## § 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textillehre sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M1: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	M 3: Digitales Design und ästhetische Medienpraxis	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Mode, Textil, Design – aktuelle Themen im fachwissenschaftlichen Diskurs	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

## § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Fachpraktische Prüfung mit Präsentation: Die Studierenden präsentieren in einer Ausstellung ihre fachpraktischen Arbeiten und reflektieren diese Arbeiten unter gestaltungstheoretischen Aspekten.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und textilwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (Umfang von ca. 40.000 Zeichen Text)	10
M 2: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio oder Projektarbeit	5
M 3: Digitales Design und ästhetische Medienpraxis	1 S/Ü: 2 SWS	Fachpraktische Prüfung (Präsentationsdauer: 30 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Mode, Textil, Design – aktuelle Themen im fachwissenschaftlichen Diskurs	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung: Vortrag mit Diskussion (Dauer: 30 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang 50 Seiten Text)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **Fachspezifische Anlage 23.1**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft/Politik ist, fachliche und methodische Grundkompetenzen zu gleichen Teilen in den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) sowie in der Politikwissenschaft (Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Internationale Beziehungen, Politische Theorie) zu erwerben und exemplarisch auf zentrale Sachverhalte und Probleme in Politik und Wirtschaft zu beziehen.

Im Bereich Politikwissenschaft erwerben die Studierenden die Fachkompetenz, zentrale Probleme aus unterschiedlichen Politikfeldern theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern.

Im Bereich Wirtschaftswissenschaften und Gestaltung von Übergängen werden Studierende für einen fachkompetenten Umgang mit ökonomischen Ansätzen, Methoden und Instrumenten in der Lehre wie in der praktischen Anwendung qualifiziert. Sie erwerben die Fähigkeit, komplexe einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und handlungsorientiert zu bearbeiten. Von zentraler Bedeutung ist hier der Vermittlungsprozess in Bezug auf den Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem sowie die Orientierung auf eine spätere berufliche Selbstständigkeit bei den zukünftigen Schülerinnen und Schülern.

Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit fachdidaktischen Fragen und Problemen bereiten sich die Fachstudierenden einerseits auf die Gestaltung schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der politischen und der ökonomischen Bildung vor; andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in politik- und wirtschaftsbezogenen Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen wie an wirtschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgebildet.

In den fachdidaktischen Modulen, die durchweg fachintegriert konzipiert sind, lernen die Studierenden sowohl Konzeptionen, Leitbilder und Curricula der politischen und der ökonomischen Bildung als auch die begründete Auswahl und Anwendung von Lehr- und Lernformen kennen, welche im schulischen Fachpraktikum beispielhaft erprobt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Bereichs Wirtschaft und Gestaltung von Übergängen bildet der Themenbereich Arbeitsmarkt und Beruf, in dem theoretische und methodische Voraussetzungen zum Verständnis und zur Bearbeitung arbeitsmarktpolitischer Themen und Problemlagen erworben werden.

#### **§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen**

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Wirtschaft/Politik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Wirtschaft/Politik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### **§ 5 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die Politikwissenschaft	M 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik	M 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Europäische Union und Internationale Beziehungen	M 6: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Politische und ökonomische Theorien	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	M 10: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung	M 12: Global & European Governance	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	M 10: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre	M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 12: Global & European Governance	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	M 10: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre	M 11 (W): Politik und Wirtschaft in Vermittlung	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

## Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung	M 10: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre	M 11 (W): Politik und Wirtschaft in Vermittlung	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 12: Global & European Governance		M 13: Vertiefung Wirtschaft/Politik	Fach B

Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 8) kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Sollte das Praktikum im 3. Semester absolviert werden, wird das Modul 6 erst im 4. Semester belegt.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

### § 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

### § 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

### § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Politikwissenschaft	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 3: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik	1 S: 4 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.) und Klausur (90 Min.)	5
M 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre	2 S: je 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 5: Europäische Union und Internationale Beziehungen	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.)	5
M 6: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.) <i>oder</i> Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat und Klausur (90 Min.)	5
M 7: Politische und ökonomische Theorien	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat und mündliches Prüfungsgespräch (Umfang nach Absprache)	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 9: Politikwissenschaft als Policy-Forschung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 10: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.)	5
M 11: Politik und Wirtschaft in Vermittlung (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation	5
M 12: Global & European Governance (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Bearbeitung seminarbegleitender Aufgaben	5
M 13: Vertiefung Wirtschaft/Politik (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 S.)	5
M 14: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 30-35 S. nach Absprache)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 23.2  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft/Politik ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere auch fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der beiden Wissenschaftsdisziplinen des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	M 4: Behavioral Economics	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation oder Hausarbeit (12-15 S.) mit Präsentation	5
M 4: Behavioral Economics	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Portfolio und Klausur (90 Min.) oder schriftliche Prüfungsleistung (Umfang nach Absprache)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 23.3  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft/Politik ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere auch fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der beiden Wissenschaftsdisziplinen des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	M 4: Behavioral Economics	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden

### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsarten angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation oder Hausarbeit (12-15 S.) mit Präsentation	5
M 4: Behavioral Economics	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Portfolio und Klausur (90 Min.) oder schriftliche Prüfungsleistung (Umfang nach Absprache)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 24  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Ästhetisch-Kulturelle Lernbereich mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Ästhetisch-Kulturellen Lernbereichs ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Ästhetisch-Kulturellen Bildung im Primarbereich und die Vertrautheit mit entsprechender Praxis. Die Module bieten den Studierenden basale Einblicke in unterschiedliche ästhetische Ausdrucks- und mediale Präsentationsformen von Kindern im Grundschulalter. Die Studierenden erlernen Fachwissen zur ästhetischen Sozialisation von Grundschulkindern im Kontext der Didaktiken ästhetisch-kulturellen Handelns. Sie erwerben basale fachpraktische Kompetenzen und können mit den erworbenen Methodenkompetenzen Unterrichtsszenarien mit ästhetisch-kulturellen Schwerpunkten planen. In der wissenschaftlichen und praxisnahen Reflexion erwerben sie die Fähigkeit, ihre spätere berufliche Tätigkeit in der Grundschule vor dem Hintergrund ästhetisch-kultureller Anforderungen zu gestalten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	Fach A	<p>Wahlpflicht: 2 Module aus:</p> <p>M 1: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Kunst</p> <p>M 2: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Textillehre</p> <p>M 3: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Musik</p>	M 4: Praxisfelder Ästhetisch-Kultureller Bildung	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2		Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester		Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			

Der Ästhetisch-Kulturelle Lernbereich kann im 1. Semester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Ästhetisch-Kulturellen Lernbereich

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich folgende Prüfungsarten angewendet:

- Portfolio mit schriftlicher Reflexion: Die Studierenden stellen mehrere mediale, fachpraktische oder schriftliche Beiträge zusammen, die sie unter dem Aspekt des Lernfortschritts reflektieren. Sie benutzen hierfür ggf.:
- ePortfolio: Die Studierenden stellen ähnlich wie beim Portfolio mehrere mediale, fachpraktische oder andere Beiträge zusammen, die sie bzgl. des Lernfortschritts reflektieren. Sie benutzen hierfür ein digitales Instrument und dessen zusätzliche Funktionen (Verknüpfungen, Verschlagwortung, Kommentierung etc.)
- Praktische Prüfung mit Reflexionsanteilen: z. B. Anleitung einer Gruppe, Übung und Vorspiel; Reflexionsanteile
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und fachwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/ medialer Form

## § 7 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Kunst (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio mit schriftlicher Reflexion	5
M 2: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Textillehre (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio mit schriftlicher Reflexion	5
M 3: Lernen und Lehren in den ästhetischen Fächern: Musik (Wahlpflicht)	1 S/Ü: 2 SWS	Praktische Prüfung mit Reflexionsanteilen (20-30 Min.)	5
M 4: Praxisfelder Ästhetisch-Kultureller Bildung: Fächerübergreifende ästhetische Projektarbeit	1 S/Ü: 2 SWS	Hausarbeit oder Projektarbeit oder (e)Portfolio	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 25  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Bewegung und Gesundheit.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Bewegung und Gesundheit mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs Bewegung und Gesundheit ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Bewegungs- und Gesundheitsbildung im Primarbereich und die Vertrautheit mit entsprechenden Angeboten und Verfahren. Die Studierenden erlernen Methodenkompetenzen hinsichtlich der Vermittlung von Bausteinen einer Bewegten Schule sowie Überblickswissen zu Stress und Stressbewältigung im Kindesalter und zu den theoretischen und methodischen Grundlagen der Bewegungsspiele. Sie erwerben wissenschaftliche Kenntnisse über die gesundheitliche Lage von Lehrkräften. In der wissenschaftlichen und praxisnahen Reflexion ihrer späteren beruflichen Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer erwerben sie Kompetenzen, die berufliche Tätigkeit in gesundheitsbewusster Weise zu gestalten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Bewegung und Gesundheit sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Bewegte Schule – Ansätze, Bausteine und Perspektiven	M 2: Antistresstraining und Bewegungsspiele	M 3: Gesunde Schule: Lehrerinnen- und Lehrgesundheit	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Bewegung und Gesundheit kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Bewegung und Gesundheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Bewegung und Gesundheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Die Studierenden erarbeiten selbstständig und im Team eine modulbezogene Fragestellung und stellen die Arbeitsergebnisse schriftlich und/oder in anderer medialer Form dar.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Bewegte Schule – Ansätze, Bausteine und Perspektiven	1 S: 2 SWS	Schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Antistresstraining und Bewegungsspiele	1 S: 2 SWS	Praktische Übung mit Handout	5
M 3: Gesunde Schule: Lehrerinnen- und Lehrgesundheit	1 S: 2 SWS	Praktische Übung mit Impulsreferat	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 26  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Darstellendes Spiel.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Darstellendes Spiel mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs Darstellendes Spiel ist, Kompetenzen für die performativen und interaktiven Formen der Unterrichtsgestaltung aufzubauen, die in der Grundschule beim Übergang vom Spielen zum Lernen eine zentrale Rolle spielen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur dramaturgischen Bearbeitung und spielerischen Umsetzung (Szenografie; sprachlicher Ausdruck, Mimik, Gestik, Proxemik etc.) von Sachverhalten und ‚Texten‘ sowie zur Anleitung und Begleitung von Spiel-Lern-Projekten in der Schule. Sie können mit der Heterogenität von Begabungen und Interessen differenziert umgehen und die eigene Tätigkeit selbstkritisch reflektieren.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Darstellendes Spiel sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Formen spielerischer Aneignung und Vermittlung	M 2: Interaktivität, Kreativität, Performativität	M 3: Spielpraxis im Lernort Schule	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Darstellendes Spiel kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Darstellendes Spiel

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Darstellendes Spiel

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich folgende Prüfungsarten angewendet:

- Spielvorlage: Die Spielvorlage ist unter besonderer Berücksichtigung des Lernortes Schule im Hinblick auf die Kriterien der Aufführbarkeit und der Lernwirksamkeit zu konzipieren und muss Angaben zur dramaturgischen Bearbeitung eines Stoffes sowie zur Szenografie des Spiel-Lern-Projekts (Gruppenarbeit) enthalten.
- Lern-Spiel-Projekt: Das auf Grundlage der Spielvorlage umzusetzende Lern-Spiel-Projekt (Gruppenarbeit) wird einer Reflexion anhand der o.a. Kriterien unterzogen.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Formen spielerischer Aneignung und Vermittlung	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 2: Interaktivität, Kreativität, Performativität	1 S: 2 SWS	Spielvorlage	5
M 3: Spielpraxis im Lernort Schule	1 S: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Lern-Spiel-Projekt	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 27  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Deutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Deutsch, kann der Lernbereich Deutsch nicht gewählt werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs ist es, Studierende, die nicht das Fach Deutsch studiert haben, aber im Deutschunterricht der Grundschule eingesetzt werden, dazu in die Lage zu versetzen, einen didaktisch fundierten und verantwortungsvollen Unterricht zu erteilen. Da entsprechend dem Klassenlehrerprinzip insbesondere der Anfangsunterricht fachfremd erteilt wird, liegt der Fokus des Lernbereichs dort.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sprachliche und kognitive Voraussetzungen von Kindern für den Schriftspracherwerb einzuschätzen und Lernprozesse demgemäß anzuleiten.

Sie eignen sich Grundlagenwissen zur Didaktik des Schriftspracherwerbs, zu basalen und weiterführenden Lese-/Schreiblernprozessen sowie zu verschiedenen Konzeptionen des Anfangsunterrichts an und werden fähig, ihr Wissen in praktisches Unterrichtshandeln umzusetzen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Deutsch sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Grundlagen zum Schriftspracherwerb und zum Anfangsunterricht Deutsch	M 2: Sprachliches Lernen in heterogenen Gruppen	M 3: Sprachliches Handeln im weiterführenden Unterricht	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Deutsch kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Deutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich keine weitere Prüfungsart angewendet.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen zum Schriftspracherwerb und zum Anfangsunterricht Deutsch	1 S: 2 SWS	Schriftliche Analyse oder schriftliche Auswertung	5
M 2: Sprachliches Lernen in heterogenen Gruppen	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5
M 3: Sprachliches Handeln im weiterführenden Unterricht	1 S: 2 SWS	Präsentation	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 28  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF).

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Deutsch, kann der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache nicht gewählt werden.

**§ 3 Studienziel**

Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Anforderungen im (Schrift-)Spracherwerb für Deutsch-als-Zweitsprache-LernerInnen im Grundschulalter.

Die Studierenden können das Wissen um die für DaZ/DaF relevanten Lernervariablen nutzen, um individuell auf die jeweiligen LernerInnen einzugehen. Die Studierenden können Verfahren zur Einschätzung des Sprachstandes für DaZ-/DaF-LernerInnen individuell auswählen und anwenden. Ziel des Lernbereichs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) ist es, LernerInnen mit Migrationshintergrund in angemessener Weise im Schriftspracherwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Hierzu kennen die Studierenden die für den Erwerb des Deutschen als Zweit-/Fremdsprache relevanten Theorien zu Lernervariablen und können diese zur Sprachstandsfeststellung einbeziehen. Sie verfügen über die interkulturelle Kompetenz, die besonderen Herausforderungen der LernerInnen mit Migrationshintergrund konstruktiv einzubeziehen. Sie erwerben die Fähigkeit, auf andere Laut- und Schriftsysteme einzugehen, die Arbeit mit Anlauttabellen für zweitsprachige LernerInnen anzupassen und Kenntnisse der Sprachlehr- und -lernforschung konstruktiv umzusetzen.

## § 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ / DaF	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden, jeweils abhängig von den Lehrangeboten, die im alternierenden Verfahren zur Verfügung stehen.

## § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

## § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF)

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Im Rahmen des Lernbereichs werden Projekte zur Sprachstandserfassung, zu Lernerprofilen sowie zur Sprachförderung und zur interkulturellen Arbeit entwickelt, präsentiert und kritisch reflektiert.

## § 7 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	1 S: 2 SWS	Projektarbeit: Anwendung eines Analyseverfahrens	5
M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5
M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ / DaF	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 29  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Ernährung.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Ernährung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über natur-, kultur- und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge in den Konsumfeldern von Ernährung, Gesundheit und privatem Verbrauch. Die künftigen Lehrkräfte können im Grundschulunterricht Zusammenhänge herstellen zwischen der Bedeutung von gesunder Lebensführung und alltäglichem Konsumverhalten im Handlungsfeld Ernährung. Dabei sind soziokulturelle Zusammenhänge des Essenlernens wichtige Voraussetzungen für die Herausbildung lebenslanger Präferenzen und Abneigungen des Ernährungsverhaltens. Schülerinnen und Schüler benötigen Orientierungsmaßstäbe, um angesichts der ökonomisch orientierten (Lebensmittel-)Märkte mit ihrer verwirrenden Vielfalt altersgemäß souveräne Konsumententscheidungen treffen zu können. Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs sind in der Lage, entsprechende Unterrichtseinheiten zu gestalten.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Ernährung sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Der Lernbereich Ernährung wird im 2. Semester absolviert.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektbericht: Der Projektbericht dokumentiert Planung, Entwicklung, Durchführung und Ergebnisse des Projekts unter Einbezug einschlägiger Fachliteratur.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	3 S: je 2 SWS	Projektbericht (ca. 15 Seiten)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 30  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs Friesische Sprache und friesische Minderheit sind grundlegende Kenntnisse eines nordfriesischen Dialekts in Wort und Schrift sowie die Erarbeitung einführenden Wissens in den verschiedenen Bereichen der Frisistik. Im Mittelpunkt stehen Sprache, Landeskunde und Geschichte Nordfrieslands sowie das Minderheitenwesen generell und speziell in Nordfriesland.

Die Studierenden werden mit den Anforderungen und speziellen Bedingungen einer mehrsprachigen Region am Beispiel Nordfrieslands vertraut gemacht. Sie erwerben interkulturelle Kompetenzen im Umgang mit autochthonen sprachlichen und ethnischen Minderheiten, können entsprechende Inhalte didaktisch aufarbeiten und fachübergreifend auf verschiedene Unterrichtskonzepte anwenden.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 1: Einführung und Spracherwerb	M 2: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 2: Friesen im Minderheitenwesen	Lernbereich 2	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M 3: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 3: Nordfriesische Geschichte und Landeskunde			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit kann im 1. und 2. Semester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden. Das Modul 1 kann in jedem Semester belegt werden. Modul 2 ist im Wintersemester zu absolvieren, Modul 3 im Sommersemester.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektarbeit: Die Studierenden erarbeiten selbstständig einzeln oder im Team eine modulbezogene Fragestellung und stellen die Arbeitsergebnisse schriftlich und/oder in anderer medialer Form dar.

## § 7 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 1: Einführung und Spracherwerb	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 2: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 2: Friesen im Minderheitenwesen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Projektarbeit (Umfang nach Absprache)	5
M 3: Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit 3: Nordfriesische Geschichte und Landeskunde	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Projektarbeit (Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 31  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Globales Lernen.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Globales Lernen mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs ist der Erwerb eines grundlegenden Verständnisses der Konzepte Transkulturalität und globales Lernen. Diese Konzepte sollen in Bezug auf das eigene Lehren/Lehren im Grundschulkontext reflektiert und kontextbezogen umgesetzt werden können.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, ihre eigene Position im Kontext globalen Wandels, gesellschaftlicher Diversität und transkultureller Verflechtungen zu reflektieren. Durch diese aktiven Reflexionsprozesse entwickeln sie ihre interkulturelle Kompetenz. Sie lernen, grundschuldidaktische Modelle globalen Lernens kritisch zu evaluieren und eigene Projekte zu entwickeln.

Sie erwerben Fachwissen über Genese und Entwicklung von Transkulturalität sowie über Kennzeichen und Perspektiven der Globalisierung der Welt. Die Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs kennen aktuelle interdisziplinäre Forschungsdiskurse und können den Transfer dieser Wissens Elemente in Konzepte des Globalen Lernens nachvollziehen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Globales Lernen sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 1			Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Globalität und Transkulturalität	M 2: Globales Lernen in der Grundschule	M 3: Kinder dieser Welt	Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Globales Lernen kann im Sommersemester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Globales Lernen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Seminar und Projekt (S/P): Die Studierenden erarbeiten die Grundlagen eines abgegrenzten Forschungsfeldes und wenden ihre Kenntnisse in einem praktischen Projekt an.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Globales Lernen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich keine weitere Prüfungsart angewendet.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Globalität und Transkulturalität	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 15 Seiten)	5
M 2: Globales Lernen in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Portfolio (ca. 10 Seiten)	5
M 3: Kinder dieser Welt	2 S/P: 2 SWS	Portfolio (ca. 10 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 32  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Mathematik.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Mathematik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

Ist einer der beiden Teilstudiengänge Mathematik, kann der Lernbereich Mathematik nicht gewählt werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs Mathematik ist der Erwerb von grundlegenden mathematischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den elementaren Bereichen Arithmetik, Geometrie und Stochastik. Die Studierenden erwerben, ausgehend von den jeweiligen fachwissenschaftlichen mathematischen Hintergrundtheorien, die Fähigkeit, diese komplexen Inhalte bezogen auf die Primarstufe zu problematisieren und zu didaktisieren. Insbesondere steht dabei der Inklusions- und Diagnoseaspekt im Zentrum der Analyse und Reflexion. Die Studierenden selbst erweitern ihre mathematischen Elementar-Kompetenzen in den Bereichen der Beweisanalysen und heuristischen Strategien, sowie im Anwenden elementarer zahlen-theoretischer, algebraischer und stochastischer Grunderfahrungen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Mathematik sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Mathematische Grundlagen der Primarstufe	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester	Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Der Lernbereich Mathematik kann im 1. oder 2. Semester absolviert werden. Die Teilmodule 1 und 2 müssen immer in einem Semester belegt werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen im Lernbereich Mathematik wird keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Mathematik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich Mathematik keine weitere Prüfungsart angewendet.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Mathematische Grundlagen der Primarstufe	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 V/Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 33  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule erwerben die künftigen Grundschullehrkräfte Grundlagen in der Didaktik der Naturbegegnung. Ziel ist es, etwaige Distanz zu Phänomenen der belebten oder der unbelebten Natur abzubauen. Studierende der nicht-naturwissenschaftlichen Fächer erlangen einen neuen, grundschuldidaktisch geprägten Zugang zur Welt der Naturphänomene.

Absolventinnen und Absolventen des Lernbereichs können Experimente der unbelebten Natur für den Grundschulunterricht nach didaktischen Kriterien auswählen, methodisch aufbereiten und erfolgreich mit Kindern umsetzen.

Naturerlebnisse und -erfahrungen sowie Wissen über Naturphänomene der belebten Natur gehören zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern. Die Studierenden des Lernbereichs erwerben die Kompetenz, Grundschulkindern eine aktive und bildungswirksame Begegnung mit der belebten Natur zu ermöglichen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 1		Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule	M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule	Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester		Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			

Der Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule kann (jahreszeitlich bedingt) nur im Sommersemester angeboten werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Lernbereich folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Seminar mit Praxisprojekt

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Naturphänomene in der Grundschule

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio: Dokumentation einer erarbeiteten Unterrichtssequenz und ihrer Auswertung mit geeigneten Mitteln

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Naturphänomene der unbelebten Natur in der Grundschule	1 S/P: 3 SWS	Portfolio	8
M 2: Naturphänomene der belebten Natur in der Grundschule	1 S/P: 3 SWS	Portfolio	7

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 34  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Niederdeutsch.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Niederdeutsch mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs Niederdeutsch ist die Erarbeitung des norddeutschen Varietätenspektrums in Geschichte und Gegenwart und die Vermittlung schreib- und sprechsprachlicher Kenntnisse in einer nordniederdeutschen Varietät zur Ermöglichung der selbstständigen Didaktisierung von Lehrinhalten zur niederdeutschen Sprache und Literatur. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, regionalsprachspezifische Inhalte vom Spracherwerb bis zur Sprach- und Literaturanalyse auf verschiedene Unterrichtskonzepte anzuwenden und Fachinhalte zum Niederdeutschen selbstständig zu erarbeiten. Sie erlernen Fachwissen aus den Bereichen Dialektologie und Regionalsprachenforschung, regionale Sprach- und Literaturgeschichte und regionalsprachlicher Zweitspracherwerb und seine Didaktisierung für unterschiedliche Lerngruppen.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Niederdeutsch sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	Lernbereich 2	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M 2: Spracherwerb Niederdeutsch			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Niederdeutsch kann im 1. und 2. Semester absolviert werden, wobei nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden können. Die Module 1 und 3 werden im Wintersemester (1. Semester) und das Modul 2 im Sommersemester (2. Semester) angeboten. Die Reihenfolge der Module muss im Studienverlauf nicht zwingend eingehalten werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Niederdeutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Niederdeutsch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich folgende Prüfungsart angewendet:

- Präsentation mit Projektskizze: Die Studierenden präsentieren eine Unterrichtsplanung als *best-practice*-Modell im Seminar und legen dazu eine schriftliche Ausarbeitung vor, in die auch kritische Anmerkungen der studentischen Diskussion einfließen sollen.

## § 7 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Niederdeutsche Sprache und Literatur in Geschichte und Gegenwart	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Spracherwerb Niederdeutsch	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur im Unterricht	1 S: 2 SWS	Präsentation mit Projektskizze (10-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 35  
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-  
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem  
Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss  
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt  
Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekun-  
darschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Umgang mit normativen Fragen.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Umgang mit normativen Fragen mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengängen (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Ziel des Lernbereichs ist es, zukünftige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, normative Fragen in unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen und praktischen Kontexten zu erkennen und unterschiedliche Quellen der Normativität zu unterscheiden (moralische, rechtliche und soziale). Die Studierenden lernen, normative und ethische Fragen anwendungs- und problembezogen zu bearbeiten und können in toleranter Weise den Werten und Normen anderer begegnen. Der Lernbereich eröffnet somit Perspektiven für den Umgang mit normativen Fragen in den von den Studierenden grundständig studierten Fächern und unterstützt so den fächerübergreifenden Unterricht an der Grundschule.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen sind im Verlauf der ersten drei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Normativität des Alltags – philosophische und rechtliche Perspektiven	M 2: Theologische Ethik	M 3: Angewandte Ethik – gesellschaftsethische Herausforderungen in theologischer Perspektive	Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Umgang mit normativen Fragen kann im 1. Semester absolviert werden.

### § 5 Veranstaltungsformen im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

### § 6 Prüfungsformen im Lernbereich Umgang mit normativen Fragen

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

### § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Normativität des Alltags – philosophische und rechtliche Perspektiven	1 S: 2 SWS	Referat mit Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 2: Theologische Ethik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten)	5
M 3: Angewandte Ethik – gesellschaftsethische Herausforderungen in theologischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.